

01.2026

15. Jahrgang | März 2026

Journal der Wirtschafts- strafrechtlichen Vereinigung e. V.



WiJ

Herausgeber:

Wirtschaftsstrafrechtliche
Vereinigung e. V. - WisteV

Redaktion:

Dr. Laura Borgel
Dr. Mayeul Hiéramente
Dr. Arne Klaas
Hannah Milena Piel
Kathie Schröder

Schriftleitung:

Hannah Milena Piel

Ständige Mitarbeiter:

Folker Bittmann
Friedrich Frank
Dr. Ulrich Leimenstoll
Prof. Dr. Nora Markwalder
Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Raimund Weyand

ISSN: 2193-9950 www.wistev.de

Report

zur Studie „Praxis der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen“

Mit Anmerkungen aus der Praxis

Prof. Dr. Kai D. Bussmann, Halle (Saale)

**Report zur Studie „Praxis der Ermittlungs-
verfahren in Wirtschaftsstrafsachen“ 4**

Rechtsanwalt Dr. Thomas Nuzinger, Mannheim

Anmerkungen aus Sicht eines Strafverteidigers 26

Staatsanwalt Benjamin Lanz, Stralsund

Anmerkungen aus Sicht eines Staatsanwalts 33

Report

zur Studie „Praxis der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen“

Mit Anmerkungen aus der Praxis

Prof. Dr. Kai D. Bussmann, Halle (Saale)

Report zur Studie „Praxis der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen“ 4

Rechtsanwalt Dr. Thomas Nuzinger, Mannheim

Anmerkungen aus Sicht eines Strafverteidigers 26

Staatsanwalt Benjamin Lanz, Stralsund

Anmerkungen aus Sicht eines Staatsanwalts 33

Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung (WisteV)

Neusser Straße 99
50670 Köln
info@wistev.de
www.wistev.de

Methodische Beratung

Prof. Dr. jur. Kai-D. Bussmann

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Professur für Strafrecht und Kriminologie
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
06099 Halle (Saale)
kai.bussmann@jura-uni-halle.de
www.bussmann.jura.uni-halle.de

Herausgeber:

Wirtschaftsstrafrechtliche
Vereinigung e. V., Neusser Str. 99, 50670 Köln
Vertreten durch Dr. Laura Borgel,
Dr. Thomas Nuzinger, Dr. Alexander Paradissis,
Hannah Milena Piel, Dr. Ricarda Schelzke,
Dr. Sohre Tschakert, Dr. Christoph Tute
Kontakt: info@wi-j.de

Redaktion:

Dr. Laura Borgel, Dr. Mayeul Hiéramente,
Dr. Arne Klaas, Hannah Milena Piel, Kathie Schröder
Kontakt: redaktion@wi-j.de

Verantwortliche Schriftleitung:

Hannah Milena Piel, Kontakt: redaktion@wi-j.de

Ständige Mitarbeiter:

Folker Bittmann, Friedrich Frank,
Dr. Ulrich Leimenstoll, Prof. Dr. Nora Markwalder,
Dr. André-M. Szesny, LL.M., Raimund Weyand

Grafik / Layout:

Anja Sauerland, www.paper-love.com

Manuskripte:

Das WisteV-Journal haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Manuskripte zur Veröffentlichung können nur in digitalisierter Form (per Email oder auf einem Datenträger) an die Schriftleitung eingereicht werden (redaktion@wi-j.de). Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt per E-Mail. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem WisteV-Journal das ausschließliche Veröffentlichungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen ist insbesondere die Befugnis zur Speicherung in Datenbanken und die Veröffentlichung im Internet (www.wistev.de) sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Kein Teil des WisteV-Journal darf ohne schriftliche Genehmigung des WisteV-Journal reproduziert oder anderweitig veröffentlicht werden. Ein Autorenhonorar ist ausgeschlossen.

Urheber- und Verlagsrechte:

Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung sind dem WisteV-Journal vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Vierteljährlich, elektronisch
Bezugspreis: Kostenlos

Newsletter:

Anmeldung zum Newsletterbezug unter www.wistev.de. Der Newsletter informiert über den Erscheinungstermin der jeweils aktuellen Ausgabe und die darin enthaltenen Themen. Der Newsletter kann jederzeit abbestellt werden.

ISSN: 2193-9950 www.wistev.de

Inhaltsverzeichnis

Prof. Dr. Kai D. Bussmann, Halle (Saale)

Report zur Studie „Praxis der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen“ 4

I. Zusammenfassung	4
1. Forschungsfragen	4
2. Entwicklung der Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen	4
3. Strafrechtliche Schwerpunkte langer Ermittlungsverfahren	4
4. Merkmale langer Ermittlungsverfahren	4
5. Personelle und organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung	5
6. Rechtskenntnis und Fortbildung	5
7. Berufliche Begeisterung	5
II. Einführung und Ausgangsfragen	5
1. Ausgangsfragen	6
2. Kooperation	6
III. Methodische Vorgehensweise	6
1. Begründung der methodischen Vorgehensweise	6
2. Konzeption des Fragebogens und Arbeitsgruppe	7
3. Stichprobenbeschreibung	7
IV. Dauer kurzer und der häufigsten Ermittlungsverfahren	10
V. Bedeutung und Dauer langer Ermittlungsverfahren	11
1. Dauer langer Ermittlungsverfahren	11
2. Anteil langer Ermittlungsverfahren	12
3. Entwicklung der Dauer der Ermittlungsverfahren	12
VI. Strafrechtliche Schwerpunkte langer Ermittlungsverfahren	13
VII. Merkmale langer Ermittlungsverfahren	16
1. Außerstrafrechtliche Rechtsfragen	16

2. Strafrechtliche Besonderheiten	17
3. Strafprozessuale Besonderheiten	19
4. Verfahrenspraktische Herausforderungen	20
5. Ursachen für Umfang von Akten und Beweismitteln	21

VIII. Personelle und organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung

1. Wahrgenommene Schwächen in der Rechtskenntnis	22
2. Berufliche Zufriedenheit	25

Rechtsanwalt Dr. Thomas Nuzinger, Mannheim

Anmerkungen aus Sicht eines Strafverteidigers

I. Es wird tatsächlich immer schlimmer	27
II. Steuerstrafrecht ist das Schlimmste!	27
III. Bei § 266a StGB gibt es keine Rechtsprobleme	27
IV. Betrug und Untreue können wir!	28
V. Alles anderen Tatbestände machen keine besonderen Probleme...?	28
VI. In vielem sind wir uns doch einig	28
VII. Staatsanwälte/innen sehen keine Rechtsprobleme	29
VIII. Verteidiger/innen haben es nicht so sehr mit den Tatsachen	30
IX. Einhelliger Wunsch: Bessere Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden	30
X. Was anfangen mit den ganzen Computern?	30
XI. Sind Verteidiger/innen die schlechteren Juristen?	31
XII. Eine unerwartete Antwort	31
XIII. Alte Besen kehren gut	31
XIV. Es gibt Hoffnung!	33

Staatsanwalt Benjamin Lanz, Stralsund

Anmerkungen aus Sicht eines Staatsanwalts

.....	33
-------	----

Prof. Dr. Kai D. Bussmann, Halle (Saale)

Report zur Studie „Praxis der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen“

I. Zusammenfassung

In einer bundesweiten Studie von Ende Januar bis Ende August 2025 wurden 516 Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Strafverteidiger/innen mittels eines webbasierten Fragebogens zu ihren Erfahrungen in Ermittlungsverfahren befragt, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Auf Seiten der Justiz wurden sowohl die Wirtschaftsstrafkammern und entsprechenden Schwerpunktstaatsanwaltschaften als auch die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften ohne Sonderzuständigkeit einbezogen. Auf Seiten der Strafverteidigung handelte es sich um Mitglieder der WisteV.

1. Forschungsfragen

Die vorgesehene Studie beabsichtigt folgende Forschungsfragen empirisch zu untersuchen:

Wie lang sind eher lange Ermittlungsverfahren, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben?

Wie stark sind die Professionen mit langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen belastet, gemessen am Anteil an allen ihrer Wirtschaftsstrafverfahren?

Hat die Länge der Ermittlungsverfahren zugenommen, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben?

Welche Straftatbestände sind Schwerpunkte eher langer Ermittlungsverfahren, die im Vergleich zur Gesamtheit der angezeigten Wirtschaftsstraftatbestände häufiger Ermittlungsschwerpunkte bilden?

Welche Faktoren beeinflussen die Dauer dieser Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen und wie sind diese zu gewichten?

2. Entwicklung der Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen

Nach den Angaben der Professionen dauern die häufigsten Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen im Durchschnitt rund 2,6 Jahre. Eher lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dauern nach den Erfahrungen von drei Viertel (74%) aller Professionen über 4 Jahre.

Der Anteil langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen ist mit 42% von allen Verfahren besorgniserregend hoch. Der Anteil dieser langen Verfahren umfasst bei Richter/innen in einer Wirtschaftsstrafrechtskammer und bei den spezialisierten Strafverteidigern/innen sogar die Hälfte ihrer Verfahren bzw. ihrer Mandate. Bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist dieser Anteil mit noch über einem Drittel (36%) ebenfalls hoch, fällt jedoch aufgrund ihrer Befassung mit vielen kürzeren Verfahren niedriger aus.

Auch die Entwicklung der Länge von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen legt Handlungsbedarf nahe. Zwar kann es sachgerecht sein länger zu ermitteln, damit Ermittlungen nicht erst in der Hauptverhandlung nachgeholt werden müssen. Aber nach den Erfahrungen von drei Viertel der befragten Professionen hat die Dauer der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, an denen sie beteiligt waren, zugenommen (72%). Am häufigsten berichten hierüber die Befragten, die die Entwicklung aufgrund ihrer mehr als 10-jährigen Berufserfahrung über einen längeren Zeitraum verfolgt haben (77%).

Die Verlängerung der Ermittlungsdauer ist zudem deutlich spürbar. Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen verlängerten sich durchschnittlich um mehr als ein Jahr, bei den Befragten mit einer mehr als 10-jährigen Berufserfahrung um 13,6 Monate. Tendenz somit klar steigend.

3. Strafrechtliche Schwerpunkte langer Ermittlungsverfahren

Die Ermittlungsschwerpunkte in langen Verfahren bilden nicht die Häufigkeitsverteilung der Straftatbestände ab, wie sich in der polizeilichen Anzeigenstatistik des BKA. Vielmehr kumulieren bei langen Verfahren, auch aufgrund der Sonderzuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern nach § 74c GVG und der betreffenden Staatsanwaltschaften sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht komplexe wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände, die in der Anzeigenstatistik des BKA allenfalls einen einstelligen Prozentanteil ausmachen.

4. Merkmale langer Ermittlungsverfahren

In langen Ermittlungsverfahren liegen die Ermittlungsschwerpunkte am häufigsten in Rechtsfragen des Steuerrechts (77%), Handelsrechts (63%) und Gesellschaftsrechts (48%).

Generell zeigt sich aus Sicht von fast zwei Drittel der Befragten (62%), dass die Komplexität (neben-)strafrechtlicher Tatbestände ein weiterer Grund für die Länge der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen darstellt. Hinzu kommen schwierige tatsächliche Fragen, am häufigsten zur Zurechnung und dem subjektiven Tatbestand (57%) und zu komplexen Tat- und Beweisfragen zur Täterschaft-Teilnahme (50%). Neben dem materiellen Recht wirken sich auch strafprozessuale Maßnahmen und Rechte auf die Länge von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen erheblich aus. Am

häufigsten nannten die Befragten die Sicherstellung und Beschlagnahme, insb. von Datenmengen (88%), Ermittlungen zur Vermögensabschöpfung (77%), Sicherstellung von Einziehungsgegenständen (61%) sowie die Gewährung von Akteneinsichtsrechten, insb. von Dritten (52%).

Lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen stehen zusätzlich vor erheblichen verfahrenspraktischen Herausforderungen. Geradezu typisch sind für diese Verfahren ein großer Umfang an Akten und physischer bzw. elektronischer Beweismittel (96%). Am zweithäufigsten wurde eine Vielzahl von Beschuldigten bzw. Angeklagten genannt (64%) und relativ häufig eine Vielzahl von Geschädigten und Nebenbeteiligten mit Akteneinsichts- und Verfahrensrechten (42%). Aber auch der Wechsel der Bearbeiter*innen bei der Staatsanwaltschaft wurde von der Hälfte der Professionen als Merkmal langer Verfahren genannt (49%).

5. Personelle und organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung

Die besonderen rechtstatsächlichen, rechtlichen und strafprozessualen sowie verfahrenspraktischen Herausforderungen begründen einen erhöhten Handlungsbedarf in der strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten. Nach überwiegender Ansicht erfordern Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen eine bessere personelle Ausstattung insbesondere der Staatsanwaltschaften (85%) und Gerichte (78%). Für eine Beschleunigung der Verfahren bedarf es außerdem nach drei Viertel der Befragten einer besseren IT-Infrastruktur (74%) und Digitalisierung der Verfahrensabläufe (72%).

6. Rechtskenntnis und Fortbildung

Die strafrechtliche Ermittlung von Wirtschaftsstraftaten erfordert vertiefte rechtliche Kenntnisse in einem sehr komplexen Rechtsgebiet, das sich zudem aufgrund häufiger Rechtsänderungen dynamisch verändert. Schwächen im Wirtschaftsstrafrecht und allgemeinen Wirtschaftsrecht werden eher selten bei den spezialisierten Gerichten und Staatsanwaltschaften wahrgenommen, aber häufiger bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften ohne Sonderzuständigkeit sowie bei Strafverteidigern/innen (häufig 46%/56%/32%). Die ohnehin stark belasteten allgemeinen Abteilungen der Justiz müssen sich zu häufig mit komplexen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungen befassen, die eigentlich besser bei den spezialisierten Fachabteilungen aufgehoben wären.

Insbesondere das Wirtschaftsstrafrecht mit der Vielzahl wirtschaftsrechtlicher Nebengebiete erfordert eine kontinuierliche Fortbildung. Dies beginnt bereits beim Berufseinstieg. So mangelt es aus Sicht von jedem zweiten Befragten an einer fachlichen Unterstützung von Berufseinsteigern (49%), die vielfach über unzureichende Vorkenntnisse im Wirtschaftsstrafrecht verfügen (59%). Ein hoher Personalwechsel in den Staatsanwaltschaften und Gerichten führt somit ebenfalls zu einer erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund der erforder-

lichen intensiven Einarbeitung und Begleitung von Berufseinsteigern.

Überdies stellt aus Sicht von jedem zweiten Befragten die hohe Arbeitsbelastung insbesondere in der Justiz ein Handicap für die berufliche Fortbildung dar (52%). Schwächen bei den wirtschaftsrechtlichen und -strafrechtlichen Kenntnissen wurden hingegen seltener auf zu wenige Fortbildungs- und E-Learning Angebote (23%/17%) und unzulängliche Ausstattung mit Fachliteratur zurückgeführt (16%).

Die hohe Arbeitsbelastung, insbesondere aufgrund personeller Unterbesetzung und unzureichender IT-Unterstützung und Digitalisierung der Verfahrensabläufe wirkt sich somit doppelt negativ auf die zügige Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen aus, nicht nur direkt auf die Dauer der Verfahren, sondern auch indirekt durch Kenntnisschwächen in einem sich dynamisch entwickelnden Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht.

7. Berufliche Begeisterung

Die vielfach beklagte Überlastung aufgrund der unzureichenden personellen und sachlichen Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte mag eine berufliche Frustration begründen, aber die Zufriedenheit und somit Begeisterung ist allgemein so hoch, dass rund drei Viertel (71%) aller Befragten ihren Beruf fachlich geeignete Absolventen/innen des zweiten juristischen Staatsexamens weiterempfehlen würden. Nur 9% würden dies nicht tun würden.

Es folgt nach einer Beschreibung von Fragestellung und Methodik eine Analyse der einzelnen Fragen bzw. Antworten.

Im Anschluss finden sich sodann die zusätzlichen Anmerkungen, die wir von den Studienteilnehmenden erhalten haben. Daran schließen sich Kommentare und weiterführende Gedanken zu den Studienergebnissen sowohl aus Sicht eines Staatsanwalts (StA Benjamin Lanz, Stralsund) als auch eines Verteidigers (RA Thomas Nuzinger, Mannheim) an.

II. Einführung und Ausgangsfragen

Ermittlungsverfahren, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben, stellen alle beteiligten Professionen nicht selten vor besondere Herausforderungen. In der Praxis wird vielfach beklagt, dass die Länge dieser Verfahren deutlich zugenommen haben.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik ergeben sich zwar Daten über die Häufigkeitsverteilung einzelner Straftatbestände und ihrer strafrechtlichen Verfolgung (Einstellungen, Verurteilungen, Sanktionen), aber keine Erkenntnisse über die Länge und Merkmale langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen.

Es gibt somit keine empirischen Erkenntnisse über die Einflussfaktoren und ihre Bedeutung für die Länge von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen.

1. Ausgangsfragen

Die Forschungsfragen zielen somit auf die

- Länge und Entwicklung von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen
- Belastung der Professionen mit diesen Ermittlungsverfahren
- strafrechtlichen Schwerpunkte langer Ermittlungsverfahren
- Bedeutung von Einflussfaktoren auf die Dauer langer Ermittlungsverfahren

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde die Häufigkeit des Auftretens folgender Merkmalsgruppen bei langen Ermittlungsverfahren erhoben:

- Außerstrafrechtliche Rechtsfragen
- Strafrechtliche Besonderheiten
- Strafprozessuale Besonderheiten
- Verfahrenspraktische Herausforderungen
- Umfang der Akten und Beweismittel
- Personelle oder organisatorische Probleme
- Kenntnisstand im Wirtschaftsstrafrecht und im allgemeinen Wirtschaftsrecht
- Berufliche Motivation

2. Kooperation

Die Konzeption und Fragestellung der Studie verlangten eine Kombination empirischer und fachlich-praktischer Kompetenzen. Der Studienleiter bringt als Strafrechtler und Kriminologe seine langjährige Forschungserfahrung zu wirtschaftskriminologischen Themen ein und die Mitglieder des Berufsverbands der WisteV ihre strafprozessrechtliche und -praktische Kompetenz zu Verfahren, die Wirtschaftsstraf-taten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Des Weiteren erleichterte die Kooperation mit der WisteV mit weit über 900 Mitgliedern vor allem den Zugang zur heterogen organisierten Berufsgruppe der Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren. Zu ihren Mitgliedern zählen zudem auch Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft und Richterschaft. Über die vorgesehenen Publikationen in den einschlägigen Fachzeitschriften hinaus bieten die Tagungen und Workshops der WisteV ein breites Forum – neben vielen anderen – zur Diskussion der Ergebnisse.

III. Methodische Vorgehensweise

1. Begründung der methodischen Vorgehensweise

Für die Untersuchung dieser Forschungsfragen kamen drei Methoden in Betracht:

- Auswertung von Ermittlungsakten, die Wirtschaftsstraf-taten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben.
- Interviews mit Vertretern der drei beteiligten Berufsgruppen aus Strafverteidigung, Staatsanwaltschaft und Richterschaft.
- Quantitative Befragung der beteiligten Berufsgruppen (Expertenbefragung).

a. Aktenanalyse

Für die Beantwortung der Fragen bedürfte es eines repräsentativen Samples von Akten, die sich über mehrere Verfahrensjahre (Abschluss des Ermittlungsverfahrens) erstrecken müssten. Hierfür müssten mehrere hundert Akten nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und ausgewertet werden, um repräsentative Aussagen im zeitlichen Verlauf treffen zu können. Aktenanalysen sind sehr zeitaufwendig, personal- und kostenintensiv.

Für die Bildung einer repräsentativen Stichprobe nach OLG-Bezirken fehlen zudem Kriterien. Überdies gestaltet sich das Genehmigungsverfahren über § 476 StPO als eher langwierig und aufwendig. Eine Aktenanalyse kam aus forschungswirtschaftlichen Gründen somit nicht in Betracht.

b. Qualitative Interviews

Qualitative Interviews erlauben aus forschungswirtschaftlichen Gründen nur eine Befragung von kleinen Gruppen, die zwar Tendenzen abbilden, aber nicht repräsentativ sein können und keine Quantifizierung erlauben.

Qualitative Interviews mit ausgewählten Vertretern der drei beteiligten Berufsgruppe eignen sich somit zwar zur Vorbereitung von Studien, aber hieraus können keine repräsentativen Ergebnisse abgeleitet werden. Das Risiko von Verzerrungen ist hoch.

c. Quantitative Befragung der beteiligten Professionen

Die Studie folgt dem Konzept einer Expertenbefragung anhand eines einheitlichen standardisierten Fragebogens zu Verfahrensmerkmalen und -problemen in Wirtschaftsstrafsachen. Aus dem Durchschnitt der Beurteilungen und Erfahrungen einer repräsentativen Anzahl von Berufskollegen können generalisierbare Ergebnisse abgeleitet werden.

Auf Wunsch von Teilnehmenden wurde nach etwa der Hälfte der Feldzeit auch ein Freitextfeld für ausführliche Kommentare angeboten. Hiervon machten 24 Befragte Gebrauch.

Die Erfahrungen und Einflussfaktoren wurden aus Sicht der drei beteiligten Berufsgruppen erhoben, für die Staatsanwaltschaft und Richterschaft zudem differenziert nach ihrer Spezialisierung (allgemeine Zuständigkeit versus Schwerpunktstaatsanwaltschaft bzw. Wirtschaftsstrafkammer).

2. Konzeption des Fragebogens und Arbeitsgruppe

Wie jede standardisierte Befragung bedurfte es jedoch einer sorgfältigen Konzeption des Fragebogens. Aus diesem Grund erfolgte die Entwicklung des Fragebogens durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Strafverteidigung. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe konnten aus dem Kreis der Mitglieder der WisteV gewonnen werden.

Basierend auf dem ersten Entwurf eines Fragebogens durch den Studienleiter wurde in mehreren Sitzungen per MS-Teams die finale Fassung des Fragebogens entwickelt.

a. Form der Befragung

Die Befragung erfolgte aus forschungsökonomischen Gründen in der Form einer webbasierten Befragung. Über eine E-Mail erhalten alle Teilnehmenden ein Informationsblatt mit einem Link und QR-Code, um über PC, Laptop, Tablet oder Smartphone auf eine verschlüsselte Verbindung (SSL/TLS/https) des webbasierten Portals des Fragebogens zu gelangen. IP-Adressen der Teilnehmenden wurden nicht gespeichert.

b. Anonymität und Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig und anonym. Auch wurde nicht nach einzelnen OLG-Bezirken ausgewertet, sondern nur gruppiert nach Nord, Süd, Ost und West.

c. Professionen

Die Beantwortung der Forschungsfragen erfordert eine mehrjährige Erfahrung mit Ermittlungsverfahren, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben. Aus diesem Grund beschränkte sich die Befragung auf folgende Berufsgruppen:

1. Staatsanwalt/Staatsanwältin bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen
2. Staatsanwalt/Staatsanwältin ohne Sonderzuständigkeit, aber mit Deputat für Wirtschaftstrafsachen
3. Richter/Richterin am Amtsgericht, aber mit Deputat für Wirtschaftstrafsachen
4. Richter/Richterin am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer
5. Strafverteidiger/Strafverteidigerin der WisteV

d. Berufserfahrung

Um eine ausreichende Berufserfahrung mit Ermittlungsverfahren zu gewährleisten, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben, wurden Teilnehmende zu Beginn nach ihrer gesamten Berufserfahrung in Wirtschaftsstrafsachen inklusive ihrer aktuellen Tätigkeit gefragt. Diese beiden Gruppen mit einer geringen bzw. sehr kurzen Berufserfahrung erhielten nur einen beschränkten Zugang zu den Fragen:

- Unter einem Jahr: Alle Teilnehmende mit einer Berufserfahrung in Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen von insgesamt unter einem Jahr wurden von der weiteren Befragung ausgenommen.
- 1-4 Jahre: Teilnehmende mit Berufserfahrungen in diesen Verfahren von weniger als fünf Jahren erhielten keine Fragen zur Entwicklung der Länge der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen (Fragen 1-8), da sie einen längeren Zeitraum betreffen.

3. Stichprobenbeschreibung

Aus organisatorischen Gründen erfolgte die Einladung zur Teilnahme in zwei Schritten:

Im ersten Schritt wurden am 29.01.2025 alle Mitglieder der WisteV per E-Mail zur Teilnahme eingeladen. Hieran beteiligten sich 205 Strafverteidiger/innen und bereits einige Staatsanwälte/innen und Richtern/innen als Mitglieder der WisteV.

Am 15.4.25 wurden alle Generalstaatsanwaltschaften und Präsidenten der Oberlandesgerichte per E-Mail angeschrieben und um ihre Unterstützung bei der Befragung gebeten. Alle Bundesländer haben sich hieran beteiligt, bei zwei Bundesländern bedurfte es eines längeren Genehmigungsverfahrens. Die Befragung endete mit Schließung des Zugangs zum Web-Portal des Fragebogens am 31.08.2025.

Aufgrund des thematischen Fokus der Studie auf Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen beteiligten sich neben Strafverteidiger/innen (41%), die Mitglieder WisteV sind, vor allem Staatsanwälte/innen bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen (31%) und Richter/innen am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer (13%).

Tabelle 1: Verteilung der Profession in der Stichprobe

Zu Beginn möchten wir Sie bitten, Ihre derzeitige berufliche Tätigkeit zu nennen.		
Professionen	N	%
Staatsanwalt/Staatsanwältin bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen	160	31
Staatsanwalt/Staatsanwältin ohne Sonderzuständigkeit	53	10
Richter/Richterin am Amtsgericht	29	6
Richter/Richterin am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer	69	13
Strafverteidiger/Strafverteidigerin	205	41
Gesamt	516	100

Das Thema der Studie setzte eine gewisse berufliche Erfahrung voraus. Aus diesem Grund wurden alle Teilnehmenden von der weiteren Befragung ausgeschlossen, die über keine mehrjährige Berufserfahrung mit Wirtschaftsstrafsachen

verfügen (7%). Die Mehrheit der Teilnehmenden verfügt jedoch über eine längere Berufserfahrung von über 10 Jahren (42%), siehe Tabelle 2.

Tabelle 2: Berufserfahrung

Seit wie vielen Jahren sind Sie mit Wirtschaftsstrafsachen insgesamt befasst, inklusive einer früheren Tätigkeit in Wirtschaftsstrafsachen?	N	%
Unter 1 Jahr	34	7
1-4 Jahre	145	30
5-9 Jahre	107	22
Mehr als 10 Jahre	203	42

Über ein Drittel der Teilnehmenden mit über ein Jahr Berufserfahrung waren vor Ihrer jetzigen Position in einer anderen Funktion in Wirtschaftsstrafsachen tätig (36%), am wenigsten die Gruppe der Strafverteidiger/innen (16%) (ohne Tabelle). Die vorherigen einschlägigen Berufserfahrungen streuen

über die juristischen Berufe, am seltensten handelte es sich um eine andere Tätigkeit in Wirtschaftsstrafsachen, beispielsweise für forensische Ermittlungen (17 %) und um eine Tätigkeit am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer (17%), siehe Tabelle 3.

Tabelle 3: Vorherige Berufserfahrungen

Waren Sie vor Ihrer jetzigen Position in einer anderen Funktion auch in Wirtschaftsstrafsachen tätig? (Mehrfachantworten)	Ja in %
Staatsanwalt/Staatsanwältin bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen	39
Staatsanwalt/Staatsanwältin ohne Sonderzuständigkeit	34
Richter/Richterin am Amtsgericht	26
Richter/Richterin am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer	17
Strafverteidiger/Strafverteidigerin	28
Andere Tätigkeit in Wirtschaftsstrafsachen	17

Die Teilnehmenden kommen aus allen Regionen wie aus der folgenden Tabelle 4 zu entnehmen ist, allerdings am seltensten aus Ostdeutschland (13%).

Tabelle 4: Region der Teilnehmenden

In welcher Region liegt Ihre Generalstaatsanwaltschaft / Ihr Oberlandesgerichtsbezirk bzw. der Schwerpunkt Ihrer Mandate in Wirtschaftsstrafsachen?				
In Prozent	Richterschaft	Staatsanwaltschaft	Strafverteidigung	Gesamt
Norddeutschland (SH, HH, HB, NI)	42	25	13	25
Süddeutschland (BW, BY)	29	35	31	33
Ostdeutschland (MV, BE, BB, ST, TH, SN)	15	12	14	13
Westdeutschland (NW, HE, RP, SL)	15	29	42	30

IV. Dauer kurzer und der häufigsten Ermittlungsverfahren

Die erste Gruppe der Fragen erhebt die durchschnittliche Länge von Ermittlungsverfahren, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Um eine valide Einschätzung zu gewährleisten, wurden nur Teilnehmende mit einer mehr als 4-jährigen Berufserfahrung zur Länge und Entwicklung der betreffenden Verfahren gefragt. Teilnehmende mit einer geringeren Berufserfahrung wurden auf die inhaltlichen Fragen ab Frage 9 weitergeleitet (siehe Abschnitt 6). Auch sollten die Teilnehmenden keine allgemeinen Einschätzungen abgeben, sondern sich allein auf die Erfahrungen in ihren Verfahren bzw. Mandaten beziehen.

Aus methodischen Gründen wurden die Teilnehmenden zuerst gebeten, die durchschnittliche Dauer eher kurzer und der häufigsten Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstraf-

sachen einzuschätzen. Erst hiernach wurde die Frage zur durchschnittlichen Dauer eher langer Ermittlungsverfahren gestellt.

Die Mehrheit eher kurzer Ermittlungsverfahren dauert nach den Angaben aller Professionen im Durchschnitt etwa ein Jahr (bis zu einem Jahr: 41%). Nach den Erfahrungen der Richter/innen am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer (1-2 Jahre: 52%) ist die Verfahrenszeit eher kurzer Verfahren im Unterschied zu den Staatsanwälten/innen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften (1-2 Jahre: 18%) und Strafverteidiger/innen (1-2 Jahre: 44%) deutlich länger. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass bei Richter/innen der Fokus auf die selektierte Auswahl der von der Staatsanwaltschaft angeklagten Verfahren liegt, aber weniger auf die Vielzahl der kürzeren Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Tabelle 5: Dauer eher kurzer Ermittlungsverfahren

Nach meiner Erfahrung dauern eher kurze Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen durchschnittlich ...					
In Prozent	Gesamt	Ri am LG	Ri am AG und StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
bis zu 6 Monate	15	23	17	31	3
bis zu 1 Jahr	41	19	42	45	44
1-2 Jahre	36	52	29	18	44
2-3 Jahre	6	3	8	6	7
3-4 Jahre	1	0	4	0	2
über 4 Jahre	0	3	0	0	0

Im Durchschnitt liegt die Dauer der häufigsten Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen mit rund 2,6 Jahren mehr als doppelt so hoch (2-3 Jahre 39%). Nach den Erfahrungen von 22% der Befragten liegt sie zwischen 3-4 Jah-

re und für jeden zehnten sogar über 4 Jahre. Zwischen den Professionen zeigen sich keine gravierenden Unterschiede, siehe Tabelle 6.

Tabelle 6: Dauer der häufigsten Ermittlungsverfahren

Die häufigsten Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dauern durchschnittlich ...					
In Prozent	Gesamt	Ri am LG	Ri am AG und StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
bis zu 6 Monate	1	0	4	1	0
bis zu 1 Jahr	6	7	17	14	0
1-2 Jahre	21	20	29	28	17
2-3 Jahre	39	33	38	36	42
3-4 Jahre	22	30	13	16	26
über 4 Jahre	11	10	0	5	16

V. Bedeutung und Dauer langer Ermittlungsverfahren

1. Dauer langer Ermittlungsverfahren

Eher lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dauern nach den Erfahrungen von 74% aller Professionen über 4 Jahre. Die Einschätzungen schwanken jedoch zwischen den Professionen. Die Hälfte der Richter/innen am Landgericht (53%), aber zwei Drittel der Staatsanwälte/innen bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft (63%) und 85% der Strafverteidiger/innen gaben an, dass lange Ermittlungsverfahren über 4 Jahre dauern (siehe Tabelle 7).

Die unterschiedliche Beurteilung zwischen Staatsanwälte/innen und Richter/innen dürfte darauf zurückzuführen sein, dass viele Verfahren nach sehr langen Ermittlungen von den Staatsanwaltschaften eingestellt wurden. Die höhere Quote in der Gruppe der Strafverteidiger/innen könnte darauf zurückzuführen sein, dass in der Gruppe der Strafverteidigung nur Mitglieder der WisteV befragt wurden, die vermutlich aufgrund ihrer höheren Spezialisierung häufiger komplexere und umfassendere Mandate mit daher gehäuft längeren Ermittlungsverfahren vertreten.

Tabelle 7: Dauer eher langer Ermittlungsverfahren

Eher lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dauern durchschnittlich ...					
In Prozent	Gesamt	Ri am LG	Ri am AG und StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
bis zu 6 Monate	0	3	4	0	0
bis zu 1 Jahr	0	0	17	0	0
1-2 Jahre	2	3	29	1	0
2-3 Jahre	8	17	38	13	1
3-4 Jahre	17	23	13	22	14
über 4 Jahre	74	53	63	64	85

2. Anteil langer Ermittlungsverfahren

Die hohe Belastung durch sehr lange Verfahren auf Seiten der Justiz und der Strafverteidigung, aber auch der Beschuldigten bzw. Mandanten zeigt sich auch bei der anschließenden Frage nach dem Anteil langer Ermittlungsverfahren an allen ihrer Verfahren. Aufgrund der Filterung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft beträgt der Anteil langer Verfahren bei Richter/innen in einer Wirtschaftsstrafrechtskammer 50% ihres Deputats, während dieser Anteil bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften noch über ein Drittel ausmacht (36%)¹.

Auch in der Gruppe der Strafverteidiger/innen macht der Anteil langer Ermittlungsverfahren wie bei Richter/innen in einer Wirtschaftsstrafrechtskammer rund die Hälfte an allen Ihrer Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen aus (49%). Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei den Befragten der Strafverteidigung um Mitglieder der WisteV handelt, die aufgrund ihrer höheren Spezialisierung häufiger komplexere und umfassendere Mandate vertreten.

¹ Die Gruppe der Richter/innen am Amtsgericht und Staatsanwälte/innen ohne Sonderzuständigkeit wurden aufgrund der kleinen Teilnehmerzahl zusammengefasst, um sie noch vertretbar zu auswerten.

Tabelle 8: Anteil langer Ermittlungsverfahren

Wie hoch schätzen Sie den Anteil langer Ermittlungsverfahren an allen <Ihrer Verfahren/Mandate> in Wirtschaftsstrafsachen?					
In Prozent	Gesamt	Ri am LG	Ri am AG und StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Durchschnitt	42	50	32	36	49

3. Entwicklung der Dauer der Ermittlungsverfahren

Die dritte Forschungsfrage soll die Entwicklung der Dauer von untersuchen, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben. Die Beurteilung der Entwicklung fiel zwischen allen Professionen in der Tendenz eindeutig aus. Aus Sicht der Mehrheit dauern diese Ermittlungsverfahren heute länger (72% aller Professionen), vor allem aus Sicht der Befragten an den Amtsgerichten und allgemeinen Staatsan-

waltschaften (74%) und den Vertreter/innen der Strafverteidigung (76%).

Am häufigsten berichten hierüber im Vergleich zu den Befragten mit einer kürzeren Berufserfahrung (62% - ohne Tabelle) die Befragten, die die Entwicklung aufgrund ihrer mehr als 10-jährigen Berufserfahrung über einen längeren Zeitraum verfolgt haben (77% - ohne Tabelle)

Tabelle 9: Entwicklung der Ermittlungsverfahren

Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, an denen Sie beteiligt waren? Die Länge meiner Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen hat ...					
In Prozent	Gesamt	Ri am LG	Ri am AG und StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
eher zugenommen	72	66	74	66	76
blieb unverändert	25	34	16	28	23
eher abgenommen	3	0	11	6	1

Die Verlängerung der Ermittlungsdauer ist zudem deutlich spürbar. Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen verlängerten sich durchschnittlich um mehr als ein Jahr (13 Monate, Tabelle 10). Nach den Erfahrungen der Befragten mit einer mehr als 10-jährigen Berufserfahrung um 13,6 Monate, im Vergleich zu Befragten mit einer kürzeren Berufserfahrung (11,6 Monate - ohne Tabelle).

In der folgenden Frage wurde auf einer Skala von 0 bis 36 Monate die Anzahl der Monate erhoben, um die sich die Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, an denen sie beteiligt waren, verlängert hat. Auch bei dieser Frage zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung, um etwa ein Jahr (13 Monate im Durchschnitt) haben sich nach den Angaben der Professionen die Ermittlungsverfahren verlängert.

Tabelle 10: Anteil langer Ermittlungsverfahren

Die Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, an denen ich beteiligt war, verlängerten sich durchschnittlich um ...					
In Monaten	Gesamt	Ri am LG	Ri am AG und StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Durchschnitt	13	10	10	11	15

VI. Strafrechtliche Schwerpunkte langer Ermittlungsverfahren

Die vierte Forschungsfrage untersucht, welche Straftatbestände gemessen an der polizeilichen Kriminalstatistik des BKA überproportional häufig Schwerpunkte der Ermittlungen in eher langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen bilden. Aufgrund der unterschiedlichen Längen der Ermittlungsverfahren gibt es zwar kein eindeutiges Vergleichsjahr. Die meisten langen Ermittlungsverfahren dauern jedoch mehr als 4 Jahre², daher wurde zum Vergleich die Anzeigenstatistik des BKA PKS 2021³ sowie die BMF-Statistik 2022 herangezogen.⁴

Folgende Straftatbestände wurden von den Professionen genannt, die ihrer Erfahrung nach eher häufig den Schwerpunkt bei langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen bildeten:

- Straftaten nach der Abgabenordnung (63%)
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten (59%)
- Betrug (52%)
- Untreue (40%)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, §§ 299, 299a StGB (24%)
- Bankrottdelikte, §§ 283a-d StGB (20%)
- Subventionsbetrug, § 264 StGB (20%)

- Verspätete Insolvenzanmeldung (20%)
- Geldwäsche (19%)

Betrug und Computerbetrug gehören jedoch mit Abstand zu den häufigsten wirtschaftsstrafrechtlichen Delikten der polizeilichen Kriminalstatistik (40% / 42%). Alle anderen von den Befragten genannten häufigen strafrechtlichen Ermittlungsschwerpunkte sind jedoch in der PKS relativ selten vertreten, sie bilden hingegen überproportional häufig Schwerpunkte der Ermittlungen in langen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren, siehe unten Tabelle 11. Dies gilt insbesondere für den Tatbestand der Untreue, der nach den Erfahrungen der Befragten in langen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren überproportional einen Schwerpunkt bildet (40%), in der PKS indes nur einen Anteil in Höhe von 1,7% hat.

In langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen kumulieren somit die sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht komplexen Tatbestände, die in der Anzeigenstatistik des BKA teilweise allenfalls einen einstelligen Prozentanteil ausmachen.

² Die Schwankungen zwischen den Jahren der polizeilichen Kriminalstatistik sind zudem für die Untersuchung der relativen Verteilungen zwischen den Angaben der Befragten und der PKS unerheblich.

³ Bundeskriminalamt [BKA] 2021: Polizeiliche Kriminalstatistik, T01 Grundtabelle - Fälle, V1.0.

⁴ Bundesministerium der Finanzen [BMF] 2022: Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2021. https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-verfolgung-von-steuerstraftaten-2021-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Tabelle 11: Ermittlungsschwerpunkt bei folgenden Straftatbeständen

Bei langen Ermittlungsverfahren liegt meiner Erfahrung nach der Schwerpunkt bei folgenden Straftatbeständen: (Mehrfachantworten)			BKA Polizeiliche Kriminalstatistik	
Straftatbestände	WisteV 2025		PKS 2021	
Anzahl der Nennungen / Prozentwerte	N = 396	%	N = 270.855	%
Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB	232	58,6	6.951	2,6
Betrug, § 263 StGB	207	52,3	108.858	40,2
Untreue, § 266 StGB	158	39,9	4.721	1,7
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, §§ 299, 299a StGB	95	24,0	326	0,1
Bankrottdelikte, §§ 283a-d StGB	80	20,2	700	0,3
Verspätete Insolvenzanmeldung, § 15a InsO	79	20,0	6.892	2,5
Subventionsbetrug, § 264 StGB	78	19,7	7.260	2,7
Geldwäsche, § 261 StGB	74	18,7	14.785	5,5
Andere Wirtschaftsstraftaten, bspw. nach WpHG, AWG	71	17,9	27	0,01
Korruptionsdelikte bei Amtsträgern, §§ 331-334 StGB	63	15,9	689	0,3
Kapitalanlagebetrug, § 264a StGB	50	12,6	52	0,02
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen, § 298 StGB	34	8,6	222	0,1
Computerbetrug, § 263a StGB	32	8,1	113.002	41,7
Straftaten nach dem UWG/GeschGehG	16	4,0	113	0,04
Straftaten nach dem MarkenG	9	2,3	1.752	0,6
Wucher, § 291 StGB	6	1,5	1.719	0,6
Straftaten nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetz (LFGB)	5	1,3	1.251	0,5
Straftaten nach dem UrhG	5	1,3	1.535	0,6
			Von Gerichten/StA abgeschlossene Verfahren	
Straftaten nach der Abgabenordnung (AO), BMF-Statistik 2022 für 2021	250	63,1	11.254	--

Bei dem häufig genannten Betrug und der Untreue bestehen eine umfangreiche Kasuistik. Bei langen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren handelt es sich am häufigsten um Fälle von zum Nachteil von

- Sozialversicherungsträgern (55%)
- Kapitalanlegern (48%)
- Kunden des Verdächtigen oder privaten Verbrauchern aller Art (45%)

Zwischen den Professionen zeigen sich mit Ausnahme zu den Amtsgerichten und allgemeinen Staatsanwaltschaften keine erheblichen Häufigkeitseinschätzungen.

Tabelle 12: Häufigkeit der Fallgruppen beim Betrug

Wie sind Ihre Erfahrungen hierzu? Bei langen Ermittlungsverfahren sind innerhalb der Gruppe Betrugsdelikte folgende Fallkonstellationen anzutreffen:						
						(Mehrfachantworten)
Als „häufig“ wurden folgende Fallgruppen genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Kunden des Verdächtigen oder privaten Verbrauchern aller Art	45	40	47	55	50	40
Kapitalanlegern	48	13	40	39	56	48
Waren- oder Geld-kreditgebern	26	40	11	29	25	29
Sozialversicherungsträgern	55	60	51	68	48	60
Versicherungen	9	7	4	19	6	10

In Ermittlungsverfahren, bei denen der Schwerpunkt auf dem Tatbestand der Untreue liegt, streuen die Fallvarianten ebenfalls relativ gleichmäßig über die wesentlichen Fallgruppen aus der Rechtsprechung (20%-34%), allerdings zeigen sich Unterschiede zwischen den Berufsgruppen.

Tabelle 13: Häufigkeit der Fallgruppen bei der Untreue

Bei Untreue besteht ebenfalls eine umfangreiche Kasuistik. Bei langen Ermittlungsverfahren sind innerhalb der Gruppe Untreuedelikte folgende Fallkonstellationen anzutreffen: (Mehrfachantworten)						
Als „häufig“ wurden folgende Fallgruppen genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Eigennützige Geschäfte wie überhöhte Bezüge	34	13	32	43	30	38
Risikogeschäfte wie ungesicherte Kreditvergaben	25	7	7	17	19	38
Bildung schwarzer Kassen	30	20	27	40	22	37
Untreue zum Nachteil der öffentlichen Hand (Haushaltsuntreue)	20	7	14	30	19	21

VII. Merkmale langer Ermittlungsverfahren

1. Außerstrafrechtliche Rechtsfragen

Die vierte Forschungsfrage beabsichtigt die Faktoren zu untersuchen, die die Dauer eher langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen beeinflussen und wie diese zu gewichtet sind. Hierzu sollten die Professionen die Häufigkeit von Merkmalen eher langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen einschätzen. Die Häufigkeit der Merkmale wurden thematisch sortiert auf einer Häufigkeitsskala erhoben.⁵ Die Befragten konnten mehrere Merkmale nennen (Mehrfachantworten möglich).⁶

Mit Ausnahme von erbrechtlichen Rechtsfragen führen viele außerstrafrechtliche Rechtsfragen nach der Erfahrung der befragten Professionen zwar weniger häufig (siehe Tabelle 12), aber doch gelegentlich zu aufwendigen Ermittlungsverfahren. Am häufigsten wurden von den Professionen jedoch folgende außerstrafrechtliche Rechtsfragen genannt.

1. Steuerrecht (77%)
2. Handelsrecht, bspw. Buchführung, Bilanzierung (63%)
3. Gesellschaftsrecht, bspw. Zuständigkeitsregelungen in Konzernen (48%)
4. Sozialrecht (31%)

Im Vergleich zwischen den Berufsgruppen zeigen sich nur bei wenigen Rechtsfragen nennenswerte Unterschiede. Dies gilt insbesondere für die am häufigsten genannten Rechtsfragen. So wurden von Richter/innen am Amtsgericht gesellschaftsrechtliche Rechtsfragen deutlich seltener genannt (27%).

⁵ Skala: häufig - gelegentlich - selten/nie.

⁶ Auch Teilnehmende mit einer geringeren Berufserfahrung von 2-4 Jahren, die zuvor keine Fragen zur Bedeutung und Dauer der Ermittlungsverfahren erhalten haben, erhielten diese Frage und alle folgenden Fragen.

Tabelle 14: Häufigkeit außerstrafrechtlicher Rechtsfragen

Bereits außerstrafrechtliche Rechtsfragen können zu aufwendigen Ermittlungsverfahren führen. Wie sind Ihre Erfahrungen hierzu? Bei langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sind folgende Rechtsgebiete und Rechtsfragen anzutreffen: (Mehrfachantworten)						
Als „häufig“ wurden folgende Merkmale genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA- Schwerpunkt	StV
Steuerrecht	77	67	86	67	73	82
Handelsrecht, bspw. Buchführung, Bilanzierung	63	53	59	60	66	68
Gesellschaftsrecht, bspw. Zuständigkeitsregelungen in Konzernen	48	27	40	50	44	56
Sozialrecht (SGB)	31	27	33	36	23	36
Vertragsauslegung	20	20	17	18	11	28
Außenwirtschaftsrecht	16	13	2	13	10	25
Medizinrecht	15	13	2	13	8	26
Sachenrecht, bspw. Eigentumsfragen und Werthaltigkeit dinglicher Sicherungen	15	27	12	31	14	14
Erbrecht	2	7	0	12	0	1

2. Strafrechtliche Besonderheiten

Des Weiteren wurden eine Reihe strafrechtlicher Besonderheiten bei langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen genannt, die gehäuft auftreten und einer der Gründe für die Länge der Ermittlungsverfahren sein dürften. Es überrascht nicht, dass am häufigsten vor allem folgende drei Problemgruppen genannt wurden:

- Rechtliche Komplexität (neben-)strafrechtlicher Tatbestände (62%)
- Schwierige tatsächliche Fragen zur Zurechnung und dem subjektiven Tatbestand, insb. Vorsatznachweis (57%)
- Komplexe Tatfragen zur Täterschaft-Teilnahme, bspw. Beweisfragen bzgl. Objektiver Aufgabenverteilung (50%)

Zwischen den Professionen zeigen sich keine gravierenden Abweichungen trotz gewisser Schwankungen. Für alle handelt es sich bei diesen drei Problemgruppen um die häufigsten, durch die sich lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen auszeichnen, Details Tabelle 13.

Relativ häufig wurden außerdem folgende strafrechtliche Würdigungen und Rechtsfragen als häufig in langen Ermittlungsverfahren eingestuft:

- Schwierige Rechtsfragen zur Zurechnung und zum subjektiven Tatbestand (32%)
- Blankett-Vorschriften, die auf außerstrafrechtliche Vorfragen verweisen (31%)
- Vielzahl (neben-)strafrechtlicher Tatbestände (23%)
- Fehlen höchstrichterlicher Entscheidungen zu streitigen Fallkonstellationen (22%)
- Komplexe Rechtsfragen zur Abgrenzung von Täterschaft-Teilnahme (20%)

Deutlich seltener sind Gegenstand in langen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren EU-Rechtsfragen (11%) und andere internationale Rechtsbezüge (8%).

Tabelle 15: Häufigkeit strafrechtlicher Rechtsfragen

Wie häufig sind folgende strafrechtliche Besonderheiten bei langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen anzutreffen? (Mehrfachantworten)						
Als „häufig“ wurden folgende Merkmale genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Rechtliche Komplexität (neben-)strafrechtlicher Tatbestände	62	60	60	50	55	71
Schwierige tatsächliche Fragen zur Zurechnung und dem subjektiven Tatbestand, insb. Vorsatznachweis	57	47	57	46	61	56
Komplexe Tatfragen zur Täterschaft-Teilnahme, bspw. Beweisfragen bzgl. objektiver Aufgabenverteilung	50	47	50	46	61	43
Schwierige Rechtsfragen zur Zurechnung und zum subjektiven Tatbestand	32	33	26	33	31	34
Blankett-Vorschriften, die auf außerstrafrechtliche Vorfragen verweisen	31	27	19	8	25	44
Vielzahl (neben-)strafrechtlicher Tatbestände	23	47	57	21	22	21
Fehlen höchstrichterlicher Entscheidungen zu streitigen Fallkonstellationen	22	7	17	13	22	28
Komplexe Rechtsfragen zur Abgrenzung von Täterschaft-Teilnahme	20	20	24	21	22	17
Unklare Begrifflichkeiten oder unklare Verweise in neu geschaffenen (neben-) strafrechtlichen Tatbeständen	18	27	14	17	14	23
Relevanz von EU-Recht	11	7	13	4	10	15
Andere internationale Rechtsbezüge	8	13	12	4	5	10

3. Strafprozessuale Besonderheiten

Neben dem materiellen Recht können sich auch strafprozessuale Maßnahmen und Rechte auf die Länge von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen erheblich auswirken. Die Mehrheit langer Ermittlungsverfahren sind nach den Angaben aller Professionen gekennzeichnet durch Prüfungen und Entscheidungen zur

- Sicherstellung/Beschlagnahme (§§ 98 ff StPO), insb. von Datenmengen (§ 110 StPO), einschl. Rechtsmittel (88%).
- Ermittlungen zur Vermögensabschöpfung (77%)

- Sicherstellung von Einziehungsgegenständen (§§ 111b ff StPO, insb. nach Neufassung der §§ 73 ff.), einschl. Rechtsmittel (61%)

Relativ häufig werden in langen Ermittlungsverfahren Akteneinsichtsrechte gewährt (52%), allerdings deutlich seltener in den Verfahren der allgemeinen Staatsanwaltschaften (33%) und an den Amtsgerichten (36%). Die Einholung von Rechtshilfeersuchen im Ausland erfolgt bei langen Ermittlungsverfahren zwar im Durchschnitt aller Professionen seltener (30%), aber sie spielt bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, deren Verfahren häufiger einen Auslandsbezug aufweisen, eine deutlich größere Rolle (48%). Zeitaufwendige Rechtshilfeersuche im Ausland verlängern bekanntermaßen Ermittlungsverfahren, wenn sie diese nicht sogar nach Jahren der Ermittlung zur Einstellung führen.

Tabelle 16: Häufigkeit strafprozessualer Besonderheiten

Bei langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen liegen zudem folgende strafprozessuale Besonderheiten vor:							(Mehrfachantworten)
Als „häufig“ wurden folgende Merkmale genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV	
Sicherstellung/Beschlagnahme (§§ 98 ff StPO), insb. von Datenmengen (§ 110 StPO), einschl. Rechtsmittel	88	57	74	88	95	90	
Ermittlungen zur Vermögensabschöpfung	77	64	76	71	80	78	
Sicherstellung von Einziehungsgegenständen (§§ 111b ff StPO, insb. nach Neufassung der §§ 73 ff.), einschl. Rechtsmittel	61	50	50	54	63	64	
Akteneinsichtsrechte, insb. Dritter nach §§ 406e StPO, 475 ff StPO, einschl. Rechtsmitte	52	36	45	33	53	57	
Einholung von Rechtshilfeersuchen im Ausland etc.	30	0	21	21	48	22	
Andere strafprozessuale Maßnahmen wie TK-Ü	19	14	26	8	19	17	
Unklare behördliche Zuständigkeiten (bspw. StA, Straf- und Bußgeldsachenstelle und Zoll)	10	0	7	13	8	13	
U-Haft (§§ 112 ff.), einschl. Rechtsmittel	9	0	7	8	9	10	

4. Verfahrenspraktische Herausforderungen

Viele Ermittlungsverfahren sehen sich nicht nur materiell-rechtlichen und strafprozessualen, sondern auch verfahrenspraktischen Herausforderungen gegenüber.

Lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen beruhen vor allem auf dem Umfang der Akten und Beweismittel. Alle Professionen nannten dies mit Abstand als häufigste Herausforderung (96%). Am zweithäufigsten wurde eine Vielzahl von Beschuldigten bzw. Angeklagten genannt (64%) und relativ häufig eine Vielzahl von Geschädigten und Nebenbeteiligten mit Akteneinsichts- und Verfahrensrechten (42%) und die Einschaltung von Sachverständigen, wie Wirtschaftsreferent/innen (43%).

Aber auch der Wechsel der Bearbeiter/innen bei der Staatsanwaltschaft wurde von der Hälfte der Professionen als Merkmal langer Ermittlungsverfahren genannt (49%). Hier zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. So wird ein Wechsel der Bearbeiter/innen auf Seiten der Staatsanwaltschaft von zwei Drittel der Strafverteidiger/innen (65%), aber nur von etwa einem Viertel der Richter/innen in den Wirtschaftsstrafkammern (29%) als Merkmal langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen angesehen.

Ein Wechsel auf Seiten der Verteidigung wird hingegen von allen Berufsgruppen nur selten mit der Länge der Verfahren in Verbindung gebracht (häufig 9%), häufiger allerdings von den Amtsgerichten (15%) und Staatsanwaltschaften ohne Sonderzuständigkeit (21%).

Tabelle 17: Häufigkeit verfahrenspraktischer Herausforderungen

Auch verfahrenspraktische Herausforderungen können zu aufwendigen Ermittlungsverfahren führen. Bei langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sind häufig folgende Besonderheiten anzutreffen: (Mehrfachantworten)						
Als „häufig“ wurden folgende Merkmale genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Umfang der Akten und Beweismittel	96	77	93	96	99	96
Viele Beschuldigte/ Angeklagte	64	38	57	50	67	69
Wechsel der Bearbeiter/innen bei der Staatsanwaltschaft	49	31	29	38	42	65
Einschaltung von Sachverständigen, wie Wirtschaftsreferent/innen	43	31	10	38	50	48
Viele Geschädigte/ Nebenbeteiligte mit Akteneinsichts-/Verfahrensrechten	42	8	52	38	53	34
Technische Fragen zur Klärung der Tatfrage, wie Informationstechnik, Anlagenbau, Verfahrens-, Pharmazie- und Medizintechnik, Lebensmitteltechnik	18	8	7	17	13	26
Verteidigerwechsel	9	15	7	21	12	4

5. Ursachen für Umfang von Akten und Beweismitteln

Der Umfang der Akten und Beweismittel beruht in der Regel vor allem auf dem Umfang physischer und elektronischer Beweismittel in Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen (85%/89%). Hierüber besteht zwischen den Professionen weitgehend Konsens.

Hinzu kommen umfangreiche Zeugenvernehmungen und Schriftsätze der Verteidigung (45%/40%). Alle anderen Gründe stellen nach den Erfahrungen der Befragten deutlich seltener eine Ursache umfangreicher Akten und Beweismittel, siehe Tabelle 18.

Tabelle 18: Ursachen für Umfang von Akten und Beweismittel

Der Umfang der Akten und Beweismittel beruht bei langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen auf ...						
						(Mehrfachantworten)
Als „häufig“ wurden folgende Merkmale genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Umfangreiche elektronische Beweismittel (z. B. Mobiltelefone, Server, E-Mails)	86	69	83	88	92	90
Umfangreiche physische Beweismittel (z. B. Buchhaltungsunterlagen)	85	77	86	92	86	84
Umfangreiche Zeugenvernehmungen	45	46	36	50	53	40
Umfangreiche Verteidigerschriftsätze	40	46	33	42	48	36
Zivilrechtliche oder andere außerstrafrechtliche Vorfragen	21	23	10	25	12	31
Strafrechtliche Rechtsfragen	18	31	21	17	23	13
Widersprüchliche, unklare Gutachten	8	8	2	8	4	12

VIII. Personelle und organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung

Die Ursachen für die Länge von Ermittlungsverfahren liegen nach Ansicht aller befragten Professionen, neben der besseren Personalausstattung der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften (56%) und Gerichte (42%), vor allem in der

unzureichenden personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte (85%/78%). Die Mängel liegen aber nach allgemeiner Ansicht auch in der digitalen Ausstattung. Um eine Beschleunigung der Ermittlungsverfahren zu bewirken, würden eine bessere IT-Infrastruktur und Digitalisierung der Verfahrensabläufe benötigt (74%/72%).

Tabelle 19: Personelle oder organisatorische Probleme

Welche personellen oder organisatorischen Maßnahmen würden bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten zu einer deutlichen Beschleunigung der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen führen? (Mehrfachantworten)						
Als „zutreffend“ wurden folgende Merkmale genannt, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Bessere personelle Ausstattung der StA	85	85	86	92	87	82
Bessere Personalausstattung der Geschäftsstelle der StA	56	62	33	67	57	60
Bessere personelle Ausstattung der Gerichte	78	69	88	88	83	70
Bessere Personalausstattung der Geschäftsstelle bei den Gerichten	42	46	36	42	35	49
Bessere IT-Infrastruktur	74	46	74	58	78	76
Digitalisierung der Verfahrensabläufe	72	62	69	63	63	84
Behebung organisatorischer Probleme, wie Verfügbarkeit von Dolmetschern, Verfügbarkeit von Sälen	18	8	33	13	10	21
Höhere Vorführungskapazitäten bei U-Haft	4	0	2	8	3	6

1. Wahrgenommene Schwächen in der Rechtskenntnis

Die strafrechtliche Ermittlung von Straftaten, die Wirtschaftsstraftaten gem. §74c GVG zum Gegenstand haben, erfordern vertiefte rechtliche Kenntnisse in einem Rechtsgebiet, das nicht nur sehr komplex ist, sondern sich aufgrund häufiger Rechtsänderungen sehr dynamisch verändert. Aus diesem Grund wurden die Befragten nach den von ihnen wahrgenommenen Schwächen im allgemeinen Wirtschaftsrecht und im Wirtschaftsstrafrecht für jede der fünf Berufsgruppen gefragt.

Nach den Erfahrungen aller Professionen bestehen Schwächen im Wirtschaftsstrafrecht eher selten bei den spezialisierten Gerichten und Staatsanwaltschaften (Schwächen häufig 14% / 11%), aber häufiger bei den Amtsgerichten (häufig 46%) und Staatsanwaltschaften ohne Sonderzuständigkeit (häufig 56%) sowie aus Sicht von einem Drittel der Befragten bei Strafverteidigern/innen (häufig 32%), siehe Tabelle 20.

Tabelle 20: Wahrgenommene Schwächen im Wirtschaftsstrafrecht

Das Wirtschaftsstrafrecht kann rechtlich anspruchsvoll sein. Wie häufig haben Sie Schwächen im wirtschaftsstrafrechtlichen Kenntnisstand wahrgenommen bei ... ? (Mehrfachantworten)						
	Wahrgenommene Schwächen aus Sicht von ...					
Schwächen „häufig“ bei folgenden Professionen, in Prozent	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
StA ohne Sonderzuständigkeit	56	31	48	29	56	65
Ri am AG	46	8	31	33	42	60
Strafverteidigern/innen	32	0	29	25	38	31
StA bei einer Schwerpunkt-StA für Wirtschaftsstrafsachen	14	0	12	0	11	21
Ri am LG in einer Wirtschaftsstrafkammer	11	8	12	4	12	11

Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht erfordern Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen auch profunde Kenntnisse in einem sehr heterogenen und komplexen allgemeinen Wirtschaftsrecht wie Handelsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht.

Die Einschätzungen des Kenntnisstands aus Sicht aller befragten Professionen gelangen zu einem ähnlichen Bild wie zuvor gegenüber dem Wirtschaftsstrafrecht. Die höchste Fachkompetenz wird bei Richtern/innen in den Wirtschaftsstrafkammern gesehen (Schwächen häufig 11%), gefolgt von den Vertretern/innen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften (häufig 16%). Eine etwas kritischere Beurteilung zu den Kenntnissen im allgemeinen Wirtschaftsrecht erfährt wiederum die Gruppe der Strafverteidiger/innen (häufig 31%). Dies wird von dieser Gruppe selbst so gesehen (häufig 33%).

Bei den allgemeinen Abteilungen dürfen hingegen keine vertieften Kenntnisse im Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht erwartet werden, da sie für das Gros der anderen Fälle aus der PKS zuständig sind. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ohne Sonderzuständigkeit wird daher aus nachvollziehbaren Gründen am häufigsten über Schwächen im allgemeinen Wirtschaftsrecht berichtet (Amtsgerichte häufig 48%/StA ohne Sonderzuständigkeit häufig 60%, siehe Tabelle 21).

Zumeist komplexere Wirtschaftsstrafsachen führen daher in diesen Abteilungen auch aufgrund der mangelnden Spezialisierung und ihrer besonders hohen Fallbelastung zu langen Verfahren. Die bei den spezialisierten Wirtschaftsabteilungen ebenfalls bestehende Überlastung sollte jedenfalls nicht durch die allgemeinen Abteilungen kompensiert werden, sondern durch eine Aufstockung der Ressourcen bei den spezialisierten Wirtschaftsabteilungen.

Tabelle 21: Wahrgenommene Schwächen im allgemeinen Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsstrafverfahren erfordern auch Kenntnisse im allgemeinen Wirtschaftsrecht, wie Handelsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht. Wie häufig haben Sie diesbezüglich Schwächen wahrgenommen bei ...? (Mehrfachantworten)						
Schwächen „häufig“ bei folgenden Professionen, in Prozent	Wahrgenommene Schwächen aus Sicht von ...					
	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
StA ohne Sonderzuständigkeit	60	38	45	25	57	74
Ri am AG	48	8	31	38	43	63
Strafverteidigern/innen	31	0	31	21	35	33
StA bei einer Schwerpunkt-StA für Wirtschaftsstrafsachen	16	0	17	0	15	21
Ri am LG in einer Wirtschaftsstrafkammer	11	8	10	4	13	12

Die wahrgenommenen Kenntnisschwächen im allgemeinen Wirtschaftsrecht und im Wirtschaftsstrafrecht können viele Gründe haben. Mit Abstand am häufigsten wurden von den fünf Professionen drei Gründe genannt:⁷

- Bei Berufsbeginn unzureichende Schulung für Rechtsfragen des Wirtschaftsstrafrechts (59%)
- Zu hohe Arbeitsbelastung, um sich fortzubilden (52%)
- Zu geringe fachliche Unterstützung von Berufseinsteigern (49%)

Insbesondere die ersten beiden Gründe „unzureichende Schulung“ und „zu hohe Arbeitsbelastung“ wurden noch häufiger als bei den anderen Professionen von den Richter/innen an den Amtsgerichten (80%/60%) und Staatsanwälten/innen ohne Sonderzuständigkeit (76%/68%) genannt.

Die hohe Arbeitsbelastung wirkt sich somit doppelt negativ auf die zügige Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen aus: Vor allem auf Seiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowohl direkt auf die Dauer der Verfahren als auch indirekt durch Kenntnisschwächen in einem sich dynamisch entwickelnden Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht.

Zu wenige Fortbildungs- und E-Learning Angebote wurden hingegen zwar ebenfalls häufiger genannt, aber dies ist offenbar eher ein sekundäres Problemfeld. Immerhin bemängelten ein Viertel der Befragten für alle Gruppen unzureichende und fehlende Fortbildungsangebote (23%) und fast ein Fünftel E-Learning Angebote (17%), am seltensten für die Vertreter/innen der Strafverteidigung (10%/8%).

⁷ Auf eine zusätzliche, separate Auswertung der Beurteilungen aus Sicht jeder Profession wurde aufgrund der Komplexität verzichtet.

Tabelle 22: Gründe für Kenntnisschwächen

Worauf führen Sie Schwächen bei den wirtschaftsrechtlichen und -strafrechtlichen Kenntnissen bei folgenden Berufsgruppen auch zurück? (Mehrfachantworten)						
Wahrgenommene Gründe „häufig“ aus Sicht aller, in Prozent	Gründe bei folgenden Gruppen ...					
	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA-Schwerpunkt	StV
Bei Berufsbeginn unzureichende Schulung für Rechtsfragen des Wirtschaftsstrafrechts	59	80	41	76	46	54
Zu hohe Arbeitsbelastung, um sich fortzubilden	52	60	46	68	57	28
Zu geringe fachliche Unterstützung von Berufseinsteigern	49	69	36	66	37	35
Zu wenige Fortbildungsangebote	23	30	22	29	23	9
Fachlich unzureichende Fortbildungsangebote	18	23	17	22	19	10
Zu wenige E-Learning-Angebote	17	20	17	21	17	8
Unzulängliche Ausstattung mit Fachliteratur (Kommentare, Zeitschriften etc.)	16	21	13	21	16	9

2. Berufliche Zufriedenheit

Die abschließende Frage zielte auf die berufliche Zufriedenheit in einem schwierigen Umfeld, wie unsere Ergebnisse gezeigt haben. Hierzu wurde den Befragten die Frage gestellt, ob sie ihre derzeitige berufliche Tätigkeit persönlich wie fachlich geeigneten Absolventen/innen des zweiten juristischen Staatsexamens weiterempfehlen würden.

Angesichts der vielfach beklagten Überlastung aufgrund der unzureichenden personellen und sachlichen Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte (Abschnitt 8) war nicht unbedingt zu erwarten, dass fast drei Viertel aller Befragten ihren Beruf weiterempfehlen würden (71%) und weniger als 10% dies nicht tun würden.

Die berufliche Zufriedenheit scheint jedoch bei Richter/innen an den Amtsgerichten am geringsten zu sein (42%). Eine hohe berufliche Zufriedenheit trotz aller personeller und organisatorischer Ausstattungsmängel äußerten (indirekt) demgegenüber zwei Drittel der Befragten bei den Staatsanwaltschaften mit und ohne Sonderzuständigkeit (67%/65%). Die höchste Zufriedenheit besteht hingegen bei Richter/innen an den Landgerichten in einer Wirtschaftsstrafkammer (78%) und in der Gruppe der Strafverteidiger/innen (77%).

Tabelle 23: Empfehlung der eigenen Profession

Wir erlauben uns noch eine allgemeine berufliche Frage. Würden Sie Ihre derzeitige berufliche Tätigkeit persönlich wie fachlich geeigneten Absolventen/innen des zweiten juristischen Staatsexamens weiterempfehlen?						
	Gesamt	Ri AG	Ri am LG	StA allgem.	StA- Schwerpunkt	StV
Eher ja	71	42	78	67	65	77
Vielleicht	20	42	15	21	23	18
Eher nein	9	17	7	13	12	5

Rechtsanwalt Dr. Thomas Nuzinger, Mannheim

Anmerkungen aus Sicht eines Strafverteidigers

Die jüngsten Hinweise des Deutschen Richterbands auf den neuen Höchststand der Zahl unerledigter Strafverfahren (Verweis) haben die Relevanz unserer Studie nochmals bestätigt.

Wir haben uns dabei von Anfang an bewusst nicht darauf beschränkt, die Lage für den speziellen Bereich der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen rein quantitativ zu untersuchen. Wir haben vielmehr darüber hinaus qualitativ versucht, möglichen Ursachen für die zu konstatierenden Befunde näherzukommen, um Überlegungen, wie man dieser Entwicklung sinnvoll begegnen kann, differenzierter und damit potentiell effizienter führen zu können – sei es auf Ebene der Gesetzgebung, sei es auf Ebene der Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden mit Personal- und Sachmitteln oder, bis solche Hilfe von dritter Seite kommt, auf Ebene der tagtäglichen Sachbearbeitung.

Unsere Studie hat bestimmte Erwartungen noch einmal bestätigt. Gleichwohl erscheint es uns vorzugswürdig, die Diskussionen über den Zustand der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen auf einer nunmehr empirisch gesi-

cherten Basis führen zu können, die es verbietet, Erfahrungen einzelner Akteure als bloß anekdotisch und nicht repräsentativ abzutun.

Es haben sich insbesondere bei der Forschung nach den Ursachen des festgestellten Ist-Zustands aber auch einzelne Erkenntnisse ergeben, die zumindest für die Initiatoren der Studie unerwartet waren und Denkanstöße für möglicherweise sogar kurzfristige Verbesserungen bieten könnten.

Es hat sich jedenfalls gezeigt, dass eine systematische empirische Erfassung der Wirklichkeit des Wirtschaftsstrafrechts lohnenswert ist, und es haben sich viele Themen herauskristallisiert, die im Rahmen weiterer WisteV-Forschungsprojekte oder auch anderer rechtstatsächlicher Untersuchungen nun noch gezielter vertieft werden könnten und sollten.

Zu den Ergebnissen dieses ersten, noch breit angelegten Forschungsprojektes sollen im Folgenden 14 schlagwortartige Thesen aus Sicht eines Verteidigers festgehalten werden, anhand derer der Zustand von Ermittlungsverfahren im Wirtschaftsstrafrecht mit dem Ziel einer Verbesserung weiter diskutiert werden könnten. Ein vergleichbar griffiges Zitat zur Umschreibung des Gesamtergebnisses, wie es dem Kommentator aus staatsanwaltlicher Sicht am Ende des folgenden Abschnitts geglückt ist, ist dem Verteidiger dabei nicht gelungen. Dafür sollen zumindest die vielen Einzelthesen der Verteidigung mit bewusst plakativen Überschriften versehen werden, um die wünschenswerte Diskussion zu fördern.

I. Es wird tatsächlich immer schlimmer

Die Erhebung von Angaben nach der Entwicklung der Dauer in Wirtschaftsstrafverfahren gibt Verteidigern nunmehr die Möglichkeit, auf eine bestimmte, von Mandanten zu Beginn eines Mandats häufig gestellte Frage auf einer fundierten Basis zu beantworten, nämlich der Frage des Mandanten, wie lange es voraussichtlich dauern werde, bis die Angelegenheit für ihn ausgestanden ist.

Auf Basis unserer Studie kann ein Verteidiger nun mit Fug und Recht mitteilen, dass bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens durchschnittlich eine Dauer von zweieinhalb Jahren zu erwarten ist. Eine solche Mitteilung wird ein ebenso durchschnittlicher Mandant auch noch einigermaßen verdauen können.

Wenn der Verteidiger ehrlich sein möchte, und das zeichnet einen guten Verteidiger durchaus aus, muss er dem Mandanten aber auch sagen, dass er eine 50:50-Chance hat, dass ihn das gerade eingeleitete Verfahren auch vier Jahre und länger begleiten wird. Diese Ansage dürfte allerdings durchaus geeignet sein, einen durchschnittlichen Mandanten zu erschrecken.

Dabei zeigt unsere Studie auf, dass sich diese Dauer von Ermittlungsverfahren gerade in den letzten zehn Jahren offenbar noch einmal um eineinhalb Jahre verlängert hat - und wenn dieser Trend sich auch in den nächsten zehn Jahren fortsetzen sollte, dann würde dies bedeuten, dass jedes zweite Ermittlungsverfahren bis an die Grenze des fünfjährigen Standardverjährungszeitraums des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB dauern wird.

Bedeutet dies, dass man die erschrockenen Mandanten damit trösten kann, dass sich in etwa zehn Jahren die Hälfte aller Ermittlungsverfahren durch Verjährung erledigen wird? Wohl kaum, denn im Bereich des schwereren Steuerstrafrechts, das sich innerhalb unserer Studie als Schwerpunkt herauskristallisiert hat (vgl. dazu sogleich 2.), ist durch die Regelung des § 376 AO die Verjährung faktisch bereits vollständig abgeschafft, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber auf die offenbar immer weiter zunehmende Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafverfahren mit ähnlichen Regelungen auch in anderen Bereichen operieren wird.

Ob damit der Wahrheitsfindung und der Schaffung von Rechtsfrieden, beides zentrale Aufgaben auch des Wirtschaftsstrafrechts, gedient ist, sei dahingestellt. Schon dieser Befund gibt aber nochmals Anlass, über eine Verbesserung der Situation nachzudenken.

II. Steuerstrafrecht ist das Schlimmste!

Die Frage, welche Straftatbestände überproportional häufig Gegenstand von eher langen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen waren, wurde am häufigsten (zu 63% über alle Professionen) mit Hinweisen auf Straftaten nach der Abgabenordnung beantwortet.

Dies ist durchaus überraschend, weil zumindest eine Erklärung, die ansonsten generell als wesentliche Ursache für die lange Dauer von Ermittlungsverfahren beklagt wird, hier eigentlich nicht eingreifen kann, nämlich der Hinweis auf eine unzureichende rechtliche Ausbildung der eigentlichen Ermittlungspersonen (vgl. dazu weiter unten). Im Bereich des Steuerstrafrechts sind aber mit den Straf- und Bußgeldsachenstellen sowie der Steuerfahndung ja gerade hochspezialisierte und jedenfalls nach Erfahrung des Unterzeichners auch hochkompetente Institutionen mit der praktischen Durchführung der Ermittlungen beauftragt.

Weiter scheint - jedenfalls nach den Eindrücken, die man bei der letzten WisteV-wistra-Neujahrstagung zum Thema „KI und Wirtschaftsstrafrecht“ gewinnen könnte, die Finanzverwaltung und damit auch die Steuerfahndung in bereits relativ großem Umfang digitalisiert zu sein.

Dies könnte darauf schließen lassen, dass die lange Dauer von Ermittlungsverfahren gerade und besonders in Steuerstrafsachen möglicherweise weniger oder vor allem an einer unterdurchschnittlich schlechten Ausbildung und Ausstattung der Ermittlungsbehörden hängt, als an anderen Ursachen: Liegt es eventuell schlicht daran, dass die auszumittelnden Fälle, etwa in weltumspannenden Konzernen, größer geworden sind? Liegt es schlicht daran, dass die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Akteuren (etwa Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft) verbessert werden könnte, wie die eine oder andere qualitative Anmerkung zu unserer Studie nahelegen könnte? Oder liegt es schlicht daran, dass im Steuerstrafverfahren immer mehr rechtliches Neuland betreten wird, weil neuartige steuerliche Gestaltungsformen mehr und mehr zunächst Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren und nicht normaler finanzgerichtlicher Verfahren sind (Stichwort: cum-ex)?

Könnte eine Antwort dann hier nicht schlicht in einer radikalen Vereinfachung des Steuerrechts liegen (auch dies wurde in qualitativen Kommentaren zu unserer Studie angemerkt)?

III. Bei § 266a StGB gibt es keine Rechtsprobleme

Am zweithäufigsten und mit 59% fast ebenso häufig wie das Steuerstrafrecht wurde sodann das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB als ein inhaltlicher Schwerpunkt lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen benannt (dazu könnte weiter korrespondieren, dass bei eher langen Betrugsverfahren die Fallgruppe des Betrugs zum Nachteil von Sozialversicherungsträgern den ersten Platz belegt hat). Das kann der Verfasser aus seiner eigenen Praxis durchaus bestätigen.

Etwas überraschend scheint dann allerdings das Ergebnis einer weiteren Frage, dass nämlich Rechtsfragen aus dem Sozialrecht eher selten als Ursache zu aufwändigen Ermittlungsverfahren genannt werde - während dies in der Vergleichsgruppe des Steuerrechts noch 77% aller Befragten bejaht haben, finden sich Rechtsfragen des Sozialrechts mit 31% eher im unteren Mittelfeld wieder.

Kann man dies so deuten, dass die Praxis in diesem Bereich tatsächlich mit den außerstrafrechtlichen Vorfragen weniger Probleme hat? Oder verdrängen in diesem besonderen und offenbar besonders zeitraubenden Bereich vielmehr ganz praktische Probleme (Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Hauptzollamt als weiterer zuständiger Behörde; häufig schwere Auffindbarkeit von Beschuldigten, etwa im Fall von Rechnungsschreibern), die durchaus vorhandenen Rechtsfragen?

Wenn dieser Bereich schon so oft genannt wird, schiene es absolut sinnvoll, hier noch einmal genauer nach den Ursachen der besonders langen Verfahrensdauer zu schauen, um gegebenenfalls spezifisch nachbessern zu können.

IV. Betrug und Untreue können wir!

Die Straftatbestände des § 263 StGB und § 266 StGB sind im Vergleich zu Straftaten nach der Abgabenordnung bzw. zu § 266a StGB schon deutlich seltener genannt, wenn es um die Benennung inhaltlicher Schwerpunkte von eher langen Ermittlungsverfahren ging.

Insbesondere fällt auf, dass die Untreue nach § 266 StGB, oft als wirtschaftsstrafrechtliche „Allzweckwaffe“ mit immer weiter ausufernden Konturen, mit 40% nicht einmal in der Hälfte aller eher langen Ermittlungsverfahren einen inhaltlichen Schwerpunkt ausmacht. Bedeutet dies, dass die Schlachten, die um die Auslegung dieser Straftatbestände geführt werden (schadensgleiche Vermögensgefährdung; Verschleifungsverbot) dazu geführt haben, dass die Praxis im Alltag mit diesen Tatbeständen jedenfalls keine signifikant auffälligen Probleme mehr hat?

Einen solchen Eindruck könnte es verstärken, dass auch die etwas spezifischere Frage nach der Häufigkeit des Auftretens der wichtigsten Fallgruppen der Untreue ein eher ausgeglichenes Ergebnis aufzeigt: Von den großen Fallgruppen der Untreue, die in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren waren, scheint mittlerweile keine mehr signifikant häufig inhaltlicher Schwerpunkt besonders langer Ermittlungsverfahren zu sein.

V. Alle anderen Tatbestände machen keine besonderen Probleme...?

Weitere Tatbestände, die vielfach als typisch für das Wirtschaftsstrafrecht benannt werden, stellen nach dem Ergebnis der Studie dabei eher selten inhaltliche Schwerpunkte besonders langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dar: So rangieren wohl die Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB, Insolvenzstraftaten nach § 15 InsO bzw. den §§ 283aff StGB oder auch die Geldwäsche nach § 261 StGB mit jeweils um die 20% deutlich hinter § 370 AO, § 266a StGB oder auch §§ 263, 266 StGB.

Liegt dies schlicht daran, dass diese Tatbestände generell seltener Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sind? Dies erscheint angesichts

der allgemeinen wirtschaftlichen Lage im letzten Jahrzehnt jedenfalls hinsichtlich der Insolvenzstraftaten oder hinsichtlich der zunehmenden Ausweitung des § 261 StGB durchaus kontraintuitiv.

Oder verhält es sich hier so, dass es weder besondere praktische Schwierigkeiten der Ermittlung gibt und ebenso wenig besonders schwierige Rechtsfragen auftauchen? Beides ist möglich.

Möglich scheint aber auch, dass gerade in diesem Bereich durchaus vorhandene tatsächliche wie rechtliche Schwierigkeiten häufiger dazu genutzt werden, konsensuale Lösungen zu finden, welche zu einer Abkürzung von Ermittlungsverfahren führen. Wenn dem so wäre: Wäre dies ein beklagenswerter Zustand? Oder könnte dies Vorbildcharakter auch für andere Bereiche haben?

VI. In vielem sind wir uns doch einig

Auffällig ist weiter, dass die Frage nach strafprozessualen oder verfahrenspraktischen Merkmalen langer Ermittlungsverfahren in vielerlei Hinsicht von allen Professionen einheitlich beantwortet wird und es insbesondere zwischen Staatsanwälten/innen in Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen und den Strafverteidigern aus dem Kreis der WisteV-Mitglieder (und damit Akteuren, deren hauptsächliche Tätigkeit per definitionem die Befassung mit komplexen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen ist) große Einigkeit hinsichtlich der Ursachen ergeben hat.

Nahezu einhellig wird als praktisch immer anzutreffendes Merkmal besonders langer Ermittlungsverfahren die Sicherstellung/Beschlagnahme umfangreicher Beweismittel, insbesondere von Datenmengen benannt. Dabei wird der Umfang insbesondere elektronischer Beweismittel ebenfalls so gut wie immer als Ursache für einen besonderen Umfang von Akten und Beweismitteln genannt, und zwar ebenfalls durch alle befragten Professionen.

Ebenso große Einigkeit besteht darin, dass umfangreiche physische Beweismittel ebenfalls ein Merkmal fast aller eher langen Ermittlungsverfahren sind.

Einigkeit besteht zwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften und spezialisierten Strafverteidigern/innen weiter auch noch darin, dass Ermittlungen zur Vermögensabschöpfung sowie Sicherstellungsmaßnahmen nach §§ 111b ff StPO bei eher langen Wirtschaftsstrafverfahren fast immer oder überwiegend zu verzeichnen sind.

Einigkeit besteht schließlich auch noch darin, dass eine hohe Anzahl von Beschuldigten und Akteneinsichtsrechte, insbesondere auch Dritter nach den §§ 406e, 445 ff StPO in eher langen Wirtschaftsstrafverfahren überwiegend häufig zu verzeichnen sind.

Wollte man hieran ansetzen und diese „Zeitfresser“, über die offensichtlich übergreifend vollständige Einigkeit besteht, etwas verbessern, kann man nunmehr zielgerichtet nach-

denken: Inwieweit würde der verständliche Ruf nach mehr Personal auf Seiten der Ermittlungsbehörden hier helfen? Könnten mehr Staatsanwälte/innen und Ermittlungspersonen sichergestellte Datenmengen in Terrabytegröße und/oder körperliche physische Beweismittel schneller und effizienter auswerten – oder wären bei der vermutlich großen Vielzahl weiter einzubeziehender Ermittler nicht auch organisatorische Reibungsverluste zu erwarten, die den erhofften durchschlagenden Erfolg konterkarieren könnten?

Wie wäre es, wenn die vielen Beschuldigten auf viele verschiedene Verfahren verteilt werden, die dann jeweils einem eigenen, neu eingestellten Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin zugeordnet werden – wäre dies ein Vorteil gegenüber einem einheitlichen Umfangsverfahren, das von einem Sachbearbeiter oder einer Sachbearbeiterin geführt wird?

Selbst wenn diese Frage zu bejahen wären: Wie könnte bzw. sollte man so lange auf diesen Befund reagieren, bis es zu einer Personalaufstockung kommt, die mit dem offenbar seit Jahren kontinuierlichen Anwachsen von Beschuldigten und Beweismitteln endlich vollständig Schritt hält (horribile dictu: wenn es nicht zu einer solchen Personalaufstockung kommt)? Sprechen die Ergebnisse der Studie dann nicht vielmehr für einen erhöhten Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Auswertung umfangreicher elektronischer wie körperlicher Beweismittel (siehe dazu auch unten 10.)? Muss der Vielzahl der Beteiligten (Beschuldigte, Dritte) dann nicht durch eine bestimmte Art der Verfahrensführung begegnet werden, um überlange Verfahren zu vermeiden (siehe dazu unten 12. und 13.)? Könnte insbesondere für den einhellig als Ursache einer langen Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen besonderen Umfang der Akten infolge der Auswertung von elektronischen Beweismitteln eine kluge Verfahrensführung helfen? Der Autor hat es jedenfalls schon mehrfach erlebt, dass von sichergestellten Terrabyte an Daten nur ein ganz kleiner Bruchteil letztlich verfahrensrelevant war, oder das Ermittlungsverfahren durch eine Konzentration auf Rechtsfragen allseits akzeptablen Ergebnissen zugeführt werden konnten, ohne dass auch nur die Durchsicht der sichergestellten Datenmassen abgeschlossen war.

VII. Staatsanwälte/innen sehen keine Rechtsprobleme

Während bei den vorgenannten prozessualen bzw. praktischen Zeitfressern noch große Einigkeit zwischen Strafverfolgern/innen und Verteidigern/innen zu erkennen sind, ergibt sich bei der Einschätzung der Bedeutung von schwierigen Rechtsfragen als Ursache besonders langer Ermittlungsverfahren dagegen ein abweichendes, nicht uninteressantes Bild (wobei im Folgenden im Interesse einer Zuspitzung der Blick wiederum vor allem auf die Antworten der Staatsanwälte/innen in Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafrecht und Verteidigern/innen aus den Kreisen der WisteV gelegt wird).

Schwierige Rechtsfragen werden von Verteidigern/innen durchweg häufiger als Merkmale besonders langer Ermittlungsverfahren benannt, als von Staatsanwälten/innen in

Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Dies gilt sowohl für außerstrafrechtliche Rechtsfragen, als auch für typische Rechtsfragen aus dem Bereich des Strafrechts.

Was außerstrafrechtliche Rechtsfragen angeht, besteht dabei noch weitgehende Einigkeit zwischen Verteidigern/innen und Schwerpunkt-Staatsanwälten/innen, dass Fragen des Steuerrechts in besonders langen Ermittlungsverfahren (wohl im Bereich des Steuerstrafrechts) fast immer oder weit überwiegend zu bewältigen sind (Strafverteidiger/innen 82%, Schwerpunktstaatsanwälte/innen 73%). Ähnlich verhält es sich bei den (möglicherweise häufig korrespondierenden) Fragen aus dem Handelsrecht, beispielsweise zu Buchführung und Bilanzierung (Strafverteidiger/innen 68%, Schwerpunktstaatsanwälte/innen 66%).

Danach geht die Schere aber (teils deutlich) auseinander.

Rechtsfragen des Gesellschaftsrechts, Sozialrechts, der allgemeinen Vertragsauslegung, des Außenwirtschaftsrechts und des Medizinrechts sind aus Sicht der Verteidiger/innen deutlich häufiger Merkmale besonderes langer Ermittlungsverfahren denn aus Sicht der Staatsanwälte/innen (oder auch Richter/innen).

Ähnlich sieht es auch im eigentlichen Strafrecht aus. Dort wird etwa die rechtliche Komplexität (neben-)strafrechtlicher Tatbestände von 61% der Verteidiger/innen als Merkmal langer Ermittlungsverfahren gesehen, aber nur von 55% der Schwerpunktstaatsanwälte/innen. Ähnlich ist das Verhältnis der Einschätzung von Blankettvorschriften, die auf außerstrafrechtliche Vorfragen verweisen (Verteidiger/innen 44%, Schwerpunktstaatsanwälte/innen 25%) oder unklaren Begrifflichkeiten oder unklaren Verweisen in neu geschaffenen (neben-)strafrechtlichen Tatbeständen (Verteidiger/innen 23%, Schwerpunktstaatsanwälte/innen 14%).

Liegt dies daran, dass Verteidiger/innen einfach die schlechteren Juristen sind, wie ein anderes Umfrageergebnis nahelegen könnte (vgl. dazu unten 11.)? Oder deutet dies darauf hin, dass Verteidiger/innen rechtliche Probleme ernster nehmen als Staatsanwälte/innen?

Es wäre zu diskutieren, ob auch hier möglicherweise ein Potential zur Abkürzung besonders langer Ermittlungsverfahren liegt: Jedenfalls in manchen Verfahren scheint es möglich, bestimmte Rechtsfragen relativ früh in Verfahren ausdiskutieren und damit eine sachgerechte Gestaltung der Ermittlungen in tatsächlicher Hinsicht zu erreichen. Geschieht dies nicht, ist es durchaus vorstellbar, dass umfangreiche zeitraubende Ermittlungen angestellt werden, die sich am Ende als rechtlich vollkommen irrelevant erweisen (vgl. hierzu auch unten 13.). Dies muss natürlich nicht immer so sein, eine regelmäßige Besprechung solcher Fragen etwa im Rahmen von frühen Erörterungen nach § 160b StPO, könnte aber jenseits von Appellen an Gesetzgeber und Haushaltspolitiker ein Weg sein, ausufernde Ermittlungsverfahren zu vermeiden.

VIII. Verteidiger/innen haben es nicht so sehr mit den Tatsachen

Tendenziell umgekehrt verhält es sich bei der Einschätzung zu der Frage, ob schwierige tatsächliche Fragen ein Merkmal besonders langer Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sind. Solche tatsächlichen Fragen werden aus Sicht der Schwerpunktstaatsanwälte/innen häufiger als Merkmal überdurchschnittlich langer Ermittlungsverfahren gesehen, wobei die Werte hinsichtlich der Einschätzung von Fragen der Zurechnung und dem subjektiven Tatbestand, insbesondere dem Vorsatznachweis noch sehr nah zusammenliegen (Schwerpunktstaatsanwälte/innen 61%, Verteidiger/innen 56%), während sich bei der Einschätzung zu Tatfragen zu Täterschaft und Teilnahme, etwa Beweisfragen bezüglich einer objektiven Aufgabenverteilung im Konzern, die Schere schon weiter öffnet (Schwerpunktstaatsanwälte/innen 61%, Strafverteidiger/innen 43%).

Es wäre zu diskutieren, ob auch dies nur an den von vornherein unterschiedlichen Aufgaben folgt (also der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur umfassenden Ermittlung des Sachverhalts einerseits und der Möglichkeit des Verteidigers, sich auf die individuelle Rolle seines einzelnen Mandanten zu beschränken) oder ob es auch hier Ansatzpunkte für im Verfahrensantrag umzusetzende Schritte gäbe.

IX. Einhelliger Wunsch: Bessere Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden

Zu erwarten war, dass die befragten Justizangehörigen auf die Frage nach Maßnahmen zu einer deutlichen Beschleunigung von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sich für eine bessere personelle Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie (knapp dahinter) eine bessere IT-Infrastruktur aussprechen würden.

Bemerkenswert scheint aber doch, dass diese Forderungen in fast gleichem Maße auch von den Verteidigern/innen erhoben werden. Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden, die das Gefühl haben, dass Strafverteidiger/innen sehr zufrieden damit seien, dass der Staat über so knappe Ressourcen verfüge, sollten auf dieses Ergebnis der Studie hingewiesen werden: Offenbar wünschen sich auch Verteidiger/innen ebenso sehr wie Justizangehörige eine bessere Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden.

Dies wiederum dürfte seinen Grund darin haben, dass lange Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen auch für die Mandantschaft der Verteidiger/innen nicht so angenehm sind, wie manche Strafverfolger/innen sich dies wohl vorstellen und dabei möglicherweise nur von solchen Beschuldigten ausgehen, der auf Zeit spielt und erfreut zusieht, wie seine Taten nach und nach der Verjährung anheimfallen. Tatsächlich ist es nach den Erfahrungen des Autors aber gerade in Wirtschaftsstrafverfahren häufig die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens und die damit verbundene Unwägbarkeit der weiteren Lebens- und vor allem Unternehmensplanung sowie die überlange Dauer von eigentlich nur vorläufig

gedachten Sicherungsmaßnahmen, etwa Vermögensarrestierungen, die für Beschuldigte in Wirtschaftsstrafrecht das Verfahren selbst als belastender als eine eigentliche Sanktion erscheinen lassen.

Eine solche Beobachtung könnte jedenfalls hinter diesem auffälligen Gleichklang zwischen Verteidigung und Strafverfolgungsbehörden stehen. Sie ist vielleicht geeignet, ein allzu negatives Freund/Feind-Denken zu überwinden.

X. Was anfangen mit den ganzen Computern?

Etwas auffällig erscheint dabei eine doch etwas größere Diskrepanz zwischen Verteidigern/innen auf der einen Seite und Justizangehörigen auf der anderen Seite wenn es um die Frage geht, inwieweit eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe zu einer deutlichen Beschleunigung von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen führen könnte.

Während die Verteidiger/innen diese Maßnahmen auf Platz 1 der Verbesserungsvorschläge gesetzt haben (mit 84% noch knapp vor einer besseren personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft), rangiert diese Maßnahme bei den Justizangehörigen mit 63% doch deutlich hinter dem Wunsch nach einer besseren personellen Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Sie scheint sich auch nicht ganz mit einem fast ebenso ausgeprägt starken Wunsch der Justiz nach einer besseren IT-Struktur (78%) zu vertragen - werden, zugespitzt formuliert, mehr Rechner gewünscht, aber weniger Anwendungsmöglichkeiten?

Möglicherweise sollte man diese Diskrepanz nicht überbewerten, und möglicherweise verbirgt sich hinter diesen Werten ja auch nur die Erfahrung der Justiz, dass die Einführung neuer Software regelmäßig erst einmal mit Schulungsaufwand einhergeht, der die ohnehin schon knappe Zeit nur stiehlt, und dass neue Software nicht selten auch fehleranfällig ist und Zusatzprobleme schafft, die es zuvor nicht gab. Vgl. hierzu etwa eine qualitative Antwort:

*„... die Umstellung auf die digitale Akte ist der Sargnagel für ALLE Umfangsverfahren - das vermag jeder zu erkennen, der schon einmal eines bearbeitet hat ...“
Staatsanwalt/Staatsanwältin bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen - über 10 Jahre Norddeutschland*

Vor dem Hintergrund, dass EDV-Programme menschliche Arbeitskraft, insbesondere bei Routineaufgaben, mehr und mehr ersetzen soll, und deshalb vermutlich Haushaltspolitiker eher dazu neigen werden, Strafverfolgungsbehörden mit einer besseren IT-Infrastruktur zu versorgen, als mit personellen Ressourcen, könnte vielleicht auch hier ein Punkt identifiziert werden, wo innerhalb der Justiz angesetzt werden könnte, um die Akzeptanz für bestimmte organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung von Ermittlungsverfahren, die von Verteidigern ganz deutlich gesehen wird, zu erhöhen - und sei es nur durch spezifische Schulungen im Bereich der Digitalisierung von Verfahrensabläufen.

XI. Sind Verteidiger/innen die schlechteren Juristen?

Bemerkenswert erscheinen auch die Antworten auf die Frage, wie oft bei den einzelnen Beteiligten eines Ermittlungsverfahrens in Wirtschaftsstrafsachen Schwächen im rechtlichen Kenntnisstand wahrgenommen werden, und zwar sowohl im allgemeinen Wirtschaftsrecht (als Vorfrage der eigentlichen Straftatbestände) als auch im eigentlichen Wirtschaftsstrafrecht, also dem juristischen Kernbereich der hier untersuchten Ermittlungsverfahren.

Weniger überraschend ist es dabei noch, dass solchen Schwächen am häufigsten bei Staatsanwälten/innen ohne Sonderzuständigkeit oder Richtern/innen am Amtsgericht wahrgenommen werden, wobei selbstverständlich sofort hinzuzufügen ist, dass bei Justizangehörigen ohne eine solche Spezialisierung besondere Kenntnisse in der Spezialmaterie des allgemeinen Wirtschaftsrechts bzw. Wirtschaftsstrafrechts auch nicht vorhanden sein müssen - hier würde sich vielmehr die Frage auf tun, ob es nicht sinnvoller wäre, solchen Justizangehörigen ohne Spezialisierung Wirtschaftsstrafverfahren weniger oder gar nicht mehr zuzumuten.

Bemerkenswert scheint dann allerdings, dass doch gut 30% der Umfrageteilnehmer/innen entsprechende rechtliche Schwächen auch bei den Verteidigern/innen wahrgenommen haben, wobei die Verteidiger/innen diese Einschätzung durchaus teilen. Konkret: Über ein Drittel aller Akteure/innen sieht in schlechten Verteidigern/innen eine Ursache für überlange Verfahren, und das auch die Verteidiger/innen selbst.

Es mag sein, dass die Studie hier einen Missstand aufgedeckt hat, dem etwa die WisteV durch weitere und noch mehr Fortbildungsangebote begegnen könnte und sollte.

Möglicherweise signalisiert dieser Wert aber auch eine ausgeprägtere Bereitschaft von Verteidigern/innen zur Selbstkritik, eine Qualität, die bei der Suche nach Wegen zur Beschleunigung von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen vermutlich auch nicht ganz unnützlich ist.

XII. Eine unerwartete Antwort

Die Studie hat schließlich vor allem bei der Auswertung der qualitativen Antworten auf eine mögliche Ursache einer langen Dauer in Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen hingewiesen, die der Arbeitsgruppe, die den Fragebogen erarbeitet hat, so deutlich nicht vor Augen stand: Bei den qualitativen Antworten - die im Übrigen ganz überwiegend aus den Reihen der Justiz kamen - wurde auffällig häufig darauf hingewiesen, dass eine ganz wesentliche Ursache für die lange Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen schlicht darin liege, dass die Ermittlungspersonen unterhalb der Staatsanwaltschaft, also die Polizeibeamten/innen, zu schwach aufgestellt seien, und dies nicht nur in personeller Hinsicht, sondern auch was die erforderlichen spezifischen Kompetenzen angeht. Nur drei von mehreren Zitaten:

„... Adäquat ausgebildetes und ausgestattetes Ermittlungspersonal dürfte in vielen Fällen der entscheidende Faktor für ein (relativ) zügiges und erfolgreiches Wirtschaftsstrafverfahren sei.“ (StA ohne Sonderzuständigkeit, Berufserfahrung 1-4 Jahre, Süddeutschland)

„... es mangelt zunächst ganz erheblich an polizeilicher Kapazität und gleichzeitig - in der Fläche - an Kompetenz ...“ (Staatsanwalt/Staatsanwältin bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen - über 10 Jahre Norddeutschland)

„Aus meiner Sicht ist aktuell die maßgebliche Ursache für überlange Verfahrensdauern in Wirtschaftsstrafsachen die unzureichende Personalausstattung der Polizeibehörden in diesem Phänomenbereich.“ Staatsanwalt/Staatsanwältin bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen - über 10 Jahre Westdeutschland

Es wäre nun natürlich interessant gewesen, abzufragen, wie die angesprochenen Polizeikreise dies sehen und ob dort Fehlerquellen beispielsweise auch in unklaren oder allzu differenzierten Arbeitsaufträgen der Staatsanwaltschaft gesehen werden, und offensichtlich würde dieses Feld, das aus der Justiz selbst benannt worden ist, ein weiteres ergiebiges Forschungsfeld darstellen.

Wer daran interessiert ist, die Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen abzukürzen ohne inhaltliche Abstriche zu machen, sollte aber offensichtlich vor allem auch diesen Bereich in den Blick nehmen und hinsichtlich der Verplanung von personellen Ressourcen und/oder Schulungen auch und gerade die Ermittlungsbeamten/innen in den Blick nehmen. Tatsächlich erscheint es unmittelbar einleuchtend, dass Ermittlungsverfahren insgesamt zügiger durchgeführt werden könnten, wenn ein Staatsanwalt statt auf fünf unausgebildete Ermittler auf zehn gut ausgebildete Polizisten zugreifen kann, als wenn statt eines Staatsanwalts fünf Staatsanwälte weiter auf ein und denselben ungeschulten Polizisten zugreifen.

An dieser Stelle sei aber noch einmal daran erinnert, dass es auch und gerade in einem Bereich, wo es spezialisierte Ermittler/innen gibt - dem Steuerstrafrecht - gerade am häufigsten zu besonders langen Ermittlungsverfahren kommt. Eine alleinige Ursache kann hierin also auch nicht liegen, und dies führt zur nächsten und vorletzten These.

XIII. Alte Besen kehren gut

Dem Autor fallen schließlich zwei weitere Ergebnisse der Studie auf, die möglicherweise zusammen gesehen werden sollten.

Da ist zum einen der Befund, dass Ursachen für wirtschaftsrechtliche und wirtschaftsstrafrechtliche Schwächen bei der Justiz (einschließlich der Schwerpunktstaatsanwaltschaften) weit häufiger als bei Verteidigern/innen in einer zu geringen

fachlichen Unterstützung von Berufseinsteigern, zu wenigen Fortbildungsangeboten und einer zu hohen Arbeitsbelastung, um sich fortzubilden, gesehen werden. Die Studie kommt hier zu dem Schluss, dass sich die hohe Arbeitsbelastung durch Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen vor allem auf Seiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften doppelt negativ auswirkt: Während eigentlich alle Professionen angeben, dass bei Berufsbeginn unzureichende Schulungen für Rechtsfragen des Wirtschaftsstrafrechts vorhanden seien (im Schnitt 59%, wobei die Werte von Verteidigern/innen und Schwerpunktstaatsanwälten/innen mit 54% und 46% jedenfalls nicht Welten auseinanderliegen), beklagt vor allem die Justiz Möglichkeiten, sich während des Berufs fortzubilden. Die zunehmende Menge langer zeitraubender Verfahren scheint hier also eine der Ursachen dafür, fehlende (Rechts-)kenntnisse der Staatsanwälte/innen, noch weiter zu verstärken. Ein klassischer Teufelskreis.

Dieser Beobachtung sei nun gegenübergestellt, dass jedenfalls aus Sicht der Strafverteidigung bei besonders langen Ermittlungsverfahren doch sehr häufig (65%) ein Wechsel der Bearbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu verzeichnen ist (dies wurde von den Justizangehörigen durchweg als deutlich weniger problematisch angesehen). Der Autor hat es tatsächlich selbst schon vielfach erlebt, dass ein Ermittlungsverfahren darunter leidet, dass derjenige Dezernent oder diejenige Dezernentin, der/die die Einleitungsverfügung schreibt, noch relativ am Anfang seiner Laufbahn in der Justiz steht und sein/ihr Dezernat und damit das Verfahren ein oder auch zwei Jahre später verlässt, um innerhalb der Justiz anderweitig eingesetzt zu werden. Es kommt auch vor, dass auch ein zweiter Dezernent oder eine zweite Dezernentin eher am Beginn seiner/ihrer Ochsentour steht und erkennt, dass es sich um eines dieser Verfahren handelt, das vier und mehr Jahre länger dauern kann (die Chancen dafür stehen nahezu 50:50, siehe die erste These), so dass es nach seiner/ihrer Laufbahnplanung unwahrscheinlich bis ausgeschlossen ist, dass er/sie die Abschlussverfügung zu schreiben oder gar eine Anklage in einer Hauptverhandlung zu vertreten hat, was zu einer bloßen Verwaltung des Verfahrens führen kann, wie sie etwa in einer qualitativen Antwort zur Studie beklagt worden ist:

„Eines der Hauptprobleme einer Wirtschaftsstrafkammer besteht in einem Punkt, den Sie nicht abgefragt haben: das gerichtsinterne Personalmanagement mit zu häufigen Referatswechseln. Um in Bayern befördert zu werden, muss man möglichst große Verwendungsbreite nachweisen, d.h. die R1-Beisitzer wechseln oft alle 2-4 Jahre die Kammer. Das ist einer sinnvollen Arbeit der Kammer abträglicher als alles andere, weil das Wissen verschwindet, kaum dass es aufgebaut worden ist. Der Vorsitzende ist dagegen in immer wiederkehrenden ‚Anlern- und Ausbildungsschleifen‘ gefangen, was auf Dauer zermürbt!“ (Richter/Richterin an einer Wirtschaftsstrafkammer am LG - Berufserfahrung über 10 Jahre - Süddeutschland)

„Ursache für lange Ermittlungsverfahren ist, dass die StA das Ermittlungsverfahren faktisch nicht führt, insb. nicht begleitet und kaum ermittelnde Aufträ-

ge an die Ermittlungsbeamten erteilt. Dies liegt an der zeitlichen Überlastung der Staatsanwälte und an häufigen Referatswechseln; der einzelne Staatsanwalt ist mit Massenverfahren beschäftigt und kann sich nicht in komplexe Sachverhalte einarbeiten. Auch bei Anklageerhebung wird der Sachverhalt vom Staatsanwalt nicht durchdrungen, sondern aus den Ermittlungsergebnissen eine Anklage ‚gebastelt‘, um die Sache vom Tisch zu bekommen.“ (Richter/Richterin am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer - Berufserfahrung über 10 Jahre - Süddeutschland)

Ein dritter Sachbearbeiter oder eine dritte Sachbearbeiterin sieht nun den Verjährungszeitraum herannahen und entscheidet sich, im Zweifel lieber einmal das gesamte Geschehen anzuklagen, um nichts falsch zu machen.

Wenn es sich bei diesen Sachbearbeitern/innen nun durchweg um Berufsanfänger/innen handelt, welche die erforderlichen Spezialkenntnisse im Wirtschaftsstrafrecht erst „on the job“ lernen (was nach allen Professionen normal wäre, weil kaum jemand mit einer hinreichenden Vorbildung in dieser Nische tätig wird), dann ergibt sich auch hier ein doppelt negativer Effekt: Wenn Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen Berufsanfängern/innen anvertraut werden, die naturgemäß Kenntnisschwächen mitbringen, die neben ihrer hohen Arbeitsbelastung und/oder innerhalb ihrer kurzen Weildauer im jeweiligen Dezernat keine Chancen haben, diese Kenntnisse nachhaltig auszubauen, und dann solche Bearbeiter/innen durch Bearbeiter/innen mit einem ähnlichen Profil und ähnlichen Problemen ersetzt wird, dürfte auch hierin eine nicht unwesentliche Ursache darin liegen, dass Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sich häufig lange hinziehen. Denn mangelnde Erfahrung und Sicherheit in den einschlägigen Rechtsfragen dürften ebenso wie eine absehbar nur vorübergehende Befassung mit einem komplexen Verfahren sich insbesondere auch auf die Entschlussfreude negativ auswirken. Der Entschluss, dass eine Beweislage hinreichend für eine Anklage ist, die Entscheidung, ein Verfahren durch Anwendung der §§ 154, 154a praktikabel zu halten, oder sogar die Einsicht, dass eine Einstellung nach § 153a oder gar § 170 Abs. 2 eine richtige Entscheidung ist, erfordert aber, insbesondere bei langen und komplexen Verfahren, profunde Kenntnisse, Erfahrung und Entschlusskraft.

Wäre es also nicht vorstellbar, dass ein Verfahren effizienter, also schneller und sachgerechter, zu Ende gebracht wäre, wenn es durchweg in der Hand eines erfahrenen Dezernenten bzw. einer erfahrenen Dezernentin in Wirtschaftsstrafsachen liegen würde? Wäre ein solcher ideale Sachbearbeiter bzw. eine solche ideale Sachbearbeiterin aufgrund einer längeren Berufserfahrung nicht in der Lage, hinsichtlich der durch das Verfahren aufgeworfenen mengenmäßigen und inhaltlichen Probleme frühzeitig kluge Entscheidungen zu treffen, die es den Ermittlungsbeamten erlauben, ein zielgerichtetes Programm effizient abzuarbeiten und gleichzeitig der Verteidigung zeigen, dass ihre berechtigten Anliegen gehört werden und unberechtigte Anliegen die Verfahren nicht verzögern können? Auch hierzu eine qualitative Antwort:

„Meiner Meinung nach liegen die Probleme weniger bei den rechtlichen Kenntnissen, diese kann sich in der Regel jeder schnell erarbeiten. Problematisch sind Defizite bezüglich einer effizienten praktischen Herangehensweise an umfangreiche Ermittlungs- und Strafverfahren. Wie baut man die Akten auf, wie steuert man das Ermittlungsverfahren? Was wird am Ende für die Hauptverhandlung benötigt? Das fängt schon beim FA-FuSt, den Zoll- und den Polizeibehörden an und setzt sich bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten fort.“ Richter/Richterin am Landgericht in einer Wirtschaftsstrafkammer – Berufserfahrung über 10 Jahre – Norddeutschland

Es erschiene dem Autor jedenfalls denkbar, dass aus den beiden hier noch einmal zusammen angesprochenen Ergebnissen der Studie der Schluss gezogen werden könnte, dass es zu einer sachgerechten Beschleunigung der Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sinnvoll wäre, nicht regelmäßig eine Reihe von Berufsanfängern/innen mit solchen Verfahren zu betrauen, sondern diese eher bei einem erfahrenen Dezernenten/innen zu belassen bzw. alles zu tun, dass es mehr solcher erfahrenen Dezernenten/innen gibt.

XIV. Es gibt Hoffnung!

So dezidiert die Kritik an der derzeitigen Dauer von Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen auch ist, die durch unsere Studie konkretisiert werden konnte, so erfreulich ist

es doch, dass 71% der Teilnehmer/innen der Studie die Frage, ob sie ihre derzeitige berufliche Tätigkeit persönlich wie fachlich geeigneten Absolventen/innen des zweiten juristischen Staatsexamens weiterempfehlen würden, mit „eher ja“ beantwortet haben (wobei sich abgesehen von den Richtern/innen am Amtsgericht keine allzu klaffende Schere zwischen den Professionen auftut).

Weitere 20% haben die Frage immerhin mit „vielleicht“ beantwortet.

Durchschnittlich nicht einmal 10% haben sie eher verneint.

Daraus dürfte sich der Schluss ableiten, dass bei den beteiligten Professionen, trotz aller Kritik in der Sache und Verbesserungswünschen, doch eine sehr hohe Motivation bzw. Identifikation mit der jeweiligen Rolle in Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen verzeichnen lässt.

Dies macht Hoffnung. Denn ein perfektes Verfahren dürfte nie zu erreichen sein. Wenn die beteiligten Akteure/innen aber über alle Professionen hinweg ihrem Beruf gerne nachgehen, dürfte aber auch die Chance gegeben sein, einem perfekten Verfahren immer näher zu kommen. Sollte diese Studie etwas dazu beigetragen haben, dann hat sie sich schon gelohnt.

Staatsanwalt Benjamin Lanz, Stralsund

Anmerkungen aus Sicht eines Staatsanwalts

Die Ergebnisse der Studie waren erwartbar, sind aber zugleich erschreckend deutlich. Die Studie zeigt, dass es nach der übereinstimmenden Ansicht der mit Wirtschaftsstrafverfahren betrauten Berufsgruppen, insbesondere an der erforderlichen personellen und technischen Ausstattung für eine zügige Bearbeitung derartiger Verfahren fehlt.

Dabei dürfen die einzelnen ermittelten Ursachen für die lange Dauer von Wirtschafts- und Strafverfahren nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen im Zusammenhang gesehen werden. So erhöhen beispielsweise weder die Häufigkeit strafrechtlicher Besonderheiten oder das Vorkommen außerstrafrechtlicher Rechtsfragen noch die Häufigkeit

verfahrenspraktischer Herausforderungen unmittelbar die Dauer von Wirtschafts- und Strafverfahren.

Strafrechtliche Besonderheiten oder außerstrafrechtliche Rechtsfragen – wie z. B. solche des Steuer- oder Gesellschaftsrechts – müssen durch die Prüfung der sie betreffender Beweismittel beantwortet werden.

Daher erhöht sich bei deren Auftreten nicht vorrangig der fachliche Aufwand, sondern regelmäßig auch der Umfang der Akten und Beweismittel. Beweismittel, die wiederum im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen beschafft werden, was Zeit kostet. Weiter bieten diese Maßnahmen, wie z. B. Durchsuchung und Beschlagnahme, Anlass zu deren gerichtlicher Überprüfung, was ebenfalls zu Verzögerung führt.

Diese, im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens hinzunehmenden Verzögerungen könnten allerdings auf ein Mindestmaß beschränkt werden, wenn an allen Stellen hinreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stünde, das mit technischen Mitteln ausgestattet ist, die den Aufgaben

angemessen sind. Dies gilt nicht nur für die hier befragten Professionen, sondern nach hiesiger Erfahrung noch mehr für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Dazu führt ein im Rahmen der Studie befragter Staatsanwalt – etwas pointiert, aber treffend – aus:

„Die wirtschaftsstrafrechtliche Erfahrung der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist oftmals das Nadelöhr des Ermittlungsverfahrens. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Richter können sich so gut in Wirtschaftsstrafsachen auskennen, wie sie wollen, wenn die Ermittlungen von Polizeiuntermeister Herbert Müller vom Polizeiaußenposten Am Hinteren Waldweg 3 geführt werden, wird das Verfahren ewig dauern und schlussendlich in die Binsen gehen.“

Das Fazit aus den Ergebnissen der Studie lässt sich daher mit dem berühmten Satz aus „Der weiße Hai“ zusammenfassen: *We're gonna need a bigger boat!*
